

Inhalt

Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft 2023 – Zunahmen bei den bestellten Amtsvormundschaften durch unbegleitete ausländische Minderjährige	1
Adoptionsdaten 2023 – sinkende Zahlen und neue Merkmale in der Statistik	4
Öffnungszeiten und Schließtage von Kitas – auffällige regionale Unterschiede und zunehmende Herausforderungen	6
Zusätzliche Hürden auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – auffällige Länderdisparitäten bei den Eingliederungshilfen gem. SGB IX	13
Notizen	19

Editorial

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund hat sich für Kom^{Dat} seit jeher zum Ziel gesetzt, die kleinen und großen Linien der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage amtlicher Daten nachzuzeichnen und einzuordnen. Dafür ist vor allem der Blick auf bundesweite Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Arbeitsfelder wichtig. Dennoch ist häufig auch ein regionalspezifischer Blick hilfreich, um auf Länderbesonderheiten hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund fokussieren sich die beiden Vertiefungsbeiträge in diesem Heft auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Ländern. So wird in dem Beitrag zu den Kita-Öffnungszeiten das seit 2022 erfasste Merkmal der Schließtage von Kindertageseinrichtungen sowohl im Ost-West-Vergleich als auch länderspezifisch unter die Lupe genommen. Hier werden deutliche Unterschiede erkennbar. Auffällige Länderdisparitäten zeigt auch der Beitrag zu dem weiterhin wachsenden Handlungsfeld der Eingliederungshilfen gem. SGB IX. Mit Blick auf die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für Minderjährige unter dem inklusiven Dach des SGB VIII – der Referentenentwurf des BMFSFJ dazu wurde erst kürzlich veröffentlicht – stehen die Länder mithin vor unterschiedlichen Herausforderungen. Die beiden Grundinfo-Beiträge zu den Amtsvormund- und Beistandschaften sowie zu den Adoptionen bereiten in gewohnter Weise kurz und bündig die soeben erschienenen Daten für das Erhebungsjahr 2023 auf. Während der erste Beitrag vor allem die Zunahmen bei den bestellten Amtsvormundschaften durch unbegleitete ausländische Minderjährige, aber auch die damit verbundene unzureichende Datenlage behandelt, werden zum Thema Adoption die aktuellen Ergebnisse und die neuen Erhebungsmerkmale vorgestellt. Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!

Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft 2023 – Zunahmen bei den bestellten Amtsvormundschaften durch unbegleitete ausländische Minderjährige

Im Juli 2024 veröffentlichte das Statistische Bundesamt Daten zur Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft sowie zur Beistandschaft für das Jahr 2023. Während sich die Zahlen zu den gesetzlichen Amtsvormundschaften, bestellten Amtspflegschaften und zu Beistandschaften in Deutschland weitestgehend entsprechend den Verläufen der Vorjahre verhielten, stiegen die Zahlen der bestellten Amtsvormundschaften deutlich an, weswegen vor allem diese im Folgenden diskutiert werden.

Bestellte Amtsvormundschaften über die letzten zwei Jahre um mehr als ein Drittel gestiegen

Eine Amtsvormundschaft ist die gesetzliche Vertretung einer oder eines Minderjährigen durch ein Jugendamt und kann durch ein Familiengericht als umfassende Vertretung (bestellte Amtsvormundschaft) oder in Teilbereichen (bestellte Amtspflegschaft) angeordnet werden. Auch kann eine Amtsvormundschaft als Schutztatbestand per Gesetz in Kraft treten (gesetzliche Amtsvormundschaft), beispielsweise bei minderjährigen Eltern oder bei Adoption (vgl. Wiesner u.a. 2022). Eine Beistandschaft hingegen ist eine freiwillige Leistung des Jugendamts. Sie kann von

alleinsorgeberechtigten Elternteilen beantragt werden. Ein Beistand tritt in diesem Fall als gesetzliche Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft oder bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auf (vgl. Wiesner 2015).

Die Anzahl der bestellten Amtsvormundschaften nahm, bezogen auf Deutschland, nach einem vorläufigen Höchstwert im Jahr 2016, dem vorläufigen Höhepunkt der Einreisen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter nach Deutschland, wieder ab und zeigte sich bis zum Datenjahr 2021 eher stabil (vgl. Froncek 2022). Seither lässt sich für die Jahre 2022 und 2023 ein erneuter Anstieg beobachten. Im Vergleich zum Jahr 2021 (39.278) stiegen die bestellten Amtsvormundschaften in 2023 (53.553) um mehr

Tab. 1: Entwicklung der Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften (Deutschland; 2012 bis 2023; Stichtag 31.12.; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung)

	2012	2016	2018	2021	2023
Bestellte Amtsvormundschaften					
Anzahl der Kinder und Jugendlichen	31.619	69.719	44.944	39.278	53.553
Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 der unter 18-Jährigen	24,2	51,8	33,1	28,3	37,4
Bestellte Amtspflegschaften					
Anzahl der Kinder und Jugendlichen	33.489	32.393	31.551	32.977	32.369
Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 der unter 18-Jährigen	25,6	24,0	23,2	23,8	22,6
Gesetzliche Amtsvormundschaften					
Anzahl der Kinder und Jugendlichen	4.950	5.707	4.492	3.706	3.699
Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 der unter 18-Jährigen	3,8	4,2	3,3	2,7	2,6
Beistandschaften					
Anzahl der Kinder und Jugendlichen	605.728	538.297	505.809	446.492	423.716
Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 der unter 18-Jährigen	462,7	399,6	372,0	322,1	296,2

Lesebeispiel: Im Jahr 2023 standen 53.553 Kinder und Jugendliche unter bestellter Amtsvormundschaft. Dies entspricht einem Anteil von etwa 37 Kindern und Jugendlichen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorge-recht, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

als ein Drittel an (+36%) (vgl. Tab. 1). Auch im Verhältnis zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen lässt sich dieser Anstieg beobachten: Gab es in 2021 noch 28 bestellte Amtsvormundschaften pro 10.000 Personen der unter 18-jährigen Bevölkerung, so stehen in 2023 inzwischen 37 Minderjährige unter bestellter Amtsvormundschaft.

Begründet werden kann dies mit einem deutlichen Anstieg der Einreisen Minderjähriger mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit (vgl. Mühlmann/Erdmann 2023). Machten die Minderjährigen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft 2021 noch etwa 26% (10.032) der bestellten Amtsvormundschaften aus, waren es 2022 36% (16.612) und 2023 bereits 46% (24.811). Im Vergleich dazu veränderten sich die Zahlen der Minderjährigen mit deutscher Staatsbürgerschaft innerhalb der bestellten Amtsvormundschaften insgesamt nur geringfügig und waren zuletzt sogar leicht rückläufig (2021: 29.246; 2022: 29.332; 2023: 28.742) (ohne Abb.).

Bedeutung der Entwicklung bestellter Amtsvormundschaften für die Länder

Beim Blick auf die einzelnen Länder zeigt sich: Alle Länder verzeichnen zwischen den Jahren 2021 und 2023 Zunahmen der bestellten Amtsvormundschaften (vgl. Abb. 1). Jedoch variiert die Höhe der Zunahmen bei den absoluten Zahlen zwischen 11% in Brandenburg und 85% in Baden-Württemberg; bei etwa 20% Zuwachs liegen Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Berlin. Um knapp 30% stiegen die bestellten Amtsvormundschaften in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Bremen erfuhr einen Zuwachs von 36%. Zwischen 41% und 47% stiegen die bestellten Amtsvormundschaften in Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Thüringen, Sachsen und Rheinland-Pfalz. Bayern verzeichnete einen Zuwachs von 52% und Schleswig-Holstein um 54%. Der höchste Zuwachs ist damit mit einigem Abstand in Baden-Württemberg auszumachen.

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsgröße rangieren die bestellten Amtsvormundschaften in 2023 zwischen 23

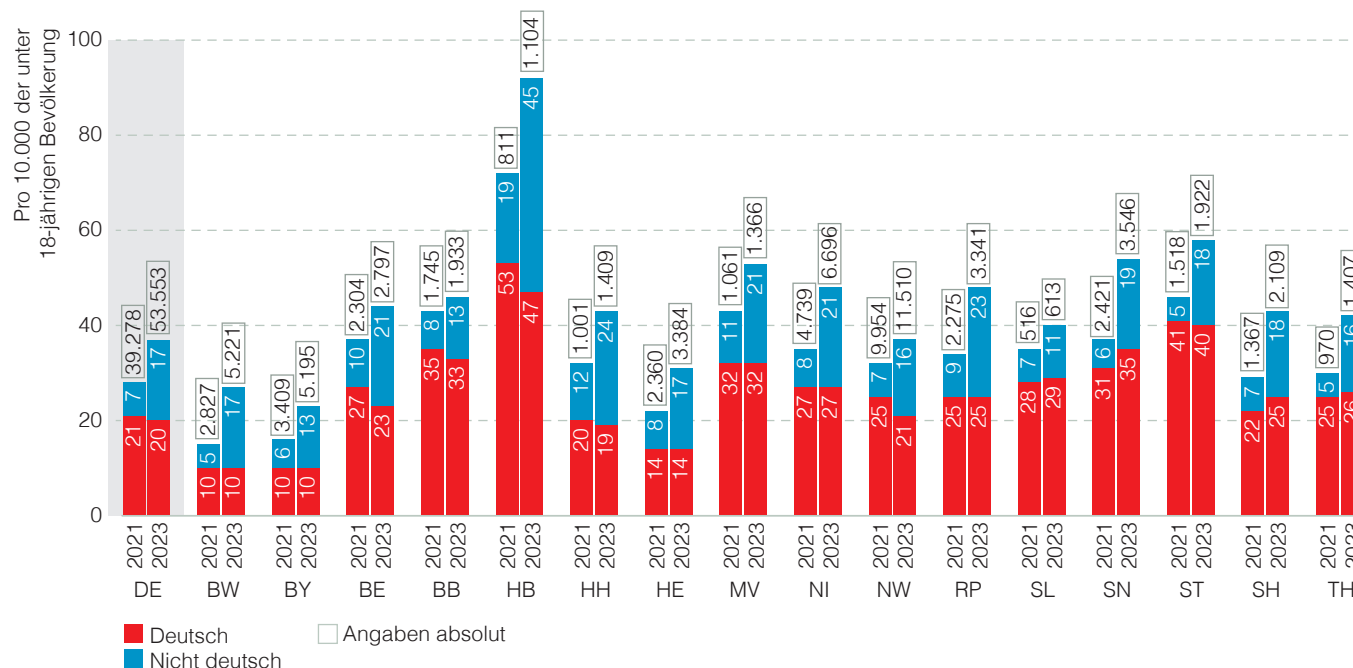
(pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung) in Bayern und 92 in Bremen. Deutlich wird dabei, dass die absoluten Zahlen unterschiedliche Bedeutungen für die Länder haben. Bremen weist vergleichsweise geringe absolute Zahlen auf, hat jedoch die mit Abstand größten Anteile an bestellten Amtsvormundschaften innerhalb der eigenen unter 18-jährigen Bevölkerung. Nordrhein-Westfalen hingegen weist die höchsten absoluten Zahlen bestellter Amtsvormundschaften auf, bezogen auf den Anteil innerhalb der eigenen unter 18-jährigen Bevölkerung (37 pro 10.000) sind die Werte jedoch vergleichbar mit denen aus dem Saarland (40 pro 10.000), Thüringen (42 pro 10.000) oder Hamburg und Schleswig-Holstein (je 43 pro 10.000). Auch fällt der Zuwachs bei den absoluten Zahlen von 36% zwischen 2021 und 2023 für Bremen deutlich mehr ins Gewicht (+20 bestellte Amtsvormundschaften pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung) als beispielsweise der Zuwachs von 85% für Baden-Württemberg (+12 bestellte Amtsvormundschaften pro 10.000). In Bayern und Schleswig-Holstein wiederum ist der Zuwachs zwischen 2021 und 2023 absolut gesehen zwar vergleichbar (+52% und +54%), er bedeutet jedoch für Bayern eine Zunahme von 7 (pro 10.000) und für Schleswig-Holstein von 14 bestellten Amtsvormundschaften (pro 10.000).

Infokasten

Bei den Beistandschaften lässt sich seit mehr als zehn Jahren ein stetiger Rückgang verzeichnen, der bis 2017 rund 3% zum jeweiligen Vorjahr betrug, zwischen 2018 und 2020 rund 4% und zum Jahr 2021 knapp 5% (vgl. Froncek 2022). Dieser zuletzt leicht erhöhte Rückgang ist zu den Jahren 2022 und 2023 wieder etwas abgeflacht. Im Jahr 2022 wurden 435.497 (-3% zu 2021) und in 2023 423.716 (-3% zu 2022) Beistandschaften berichtet. Damit setzt sich der rückläufige Trend der Beistandschaft in Deutschland zwar weiter fort, die Intensität des Rückgangs liegt zunächst aber wieder auf dem Niveau der Jahre vor 2018.

Die Zuwächse zwischen den Jahren 2021 und 2023 sind vor allem auf die steigenden Anteile Minderjähriger mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft zurückzuführen. So lie-

Abb. 1: Bestellte Amtsvormundschaften nach Staatsangehörigkeit (Länder; 2021 und 2023; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung)



Lesebeispiel: In Baden-Württemberg standen 2023 insgesamt 5.221 Kinder und Jugendliche unter bestellter Amtsvormundschaft. Differenziert nach der Staatsangehörigkeit entspricht dies einem Anteil von 10 Kindern und Jugendlichen mit deutscher Staatsbürgerschaft und 17 Kindern und Jugendlichen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

gen die Veränderungen bei Minderjährigen mit deutscher Staatsbürgerschaft in den Ländern zwischen -6 (Bremen) und +3 (Schleswig-Holstein) bestellten Amtsvormundschaften pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung. Bei den Minderjährigen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft variieren diese zwischen +4 (Saarland) und +26 (Bremen) bestellten Amtsvormundschaften pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Erhebung zu den Vormundschaften deckt bislang nicht alle Formen ab

Bis einschließlich 2023 haben die Einreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland stark zugenommen (vgl. ISM 2024). In 2022 waren dies vor allem junge Menschen aus Afghanistan und Syrien (vgl. BMFSFJ 2023, S. 32). Als unbegleitete Minderjährige erhalten diese jungen Menschen eine rechtliche Vertretung in Form einer Vormundschaft, beispielsweise um einen Asylantrag stellen zu können, was letztlich zum Anstieg der bestellten Amtsvormundschaften führt.

Die Daten der amtlichen Statistik können die Situation der Vormundschaft aber nur unvollständig abbilden. Denn: Erfasst wird, wie viele Minderjährige insgesamt unter Amtsvormundschaft, also Vormundschaft unter Führung des Jugendamts, stehen. Nicht erfasst werden allerdings ehrenamtliche Vormundschaften, Vereinsvormundschaften oder Berufsvormundschaften. Es kann also mit Daten der amtlichen Statistik nicht gesagt werden, wie viele Minderjährige durch andere Vormundschaftsformen betreut werden. Dies ist nicht zuletzt in Bezug auf die Situation un-

begleiteter ausländischer Minderjähriger unzureichend. In Studien konnte gezeigt werden: Zwischen 2017 bis 2019 wurden jeweils mehr als 70% der Fälle unbegleiteter ausländischer Minderjähriger unter Amtsvormundschaft geführt, ehrenamtliche Vormundschaften lagen 2019 bei 3% und Vereinsvormundschaften mit einem steigenden Trend bei 19% (vgl. Gnuschke u.a. 2021, S. 77).

Hier wäre zu klären, inwieweit sich diese Situation inzwischen insgesamt verändert hat, spätestens seit der Vormundschaftsreform 2023 und dem seitdem bestehenden gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft gegenüber den anderen Vormundschaftsformen bei gleicher Eignung (§ 1779 BGB) sowie der insgesamt intendierten Stärkung der weiteren Vormundschaftsformen (vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V./Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. 2022).

Welche Rolle also andere Formen der Vormundschaft in der Sorge beispielsweise um unbegleitete ausländische Minderjährige spielen, kann mit den bestehenden amtlichen Daten nicht beschrieben werden. Dies stellt eine bedeutende Lücke dar, soll die Situation der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen in Deutschland im Ganzen und die der Länder im Speziellen hinreichend präzise aufgezeigt und eingeordnet werden. Eine entsprechende Verbesserung der Datenlage wurde bereits an verschiedenen Stellen gefordert (vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2020; Froncek/Pothmann 2021).

Benjamin Froncek

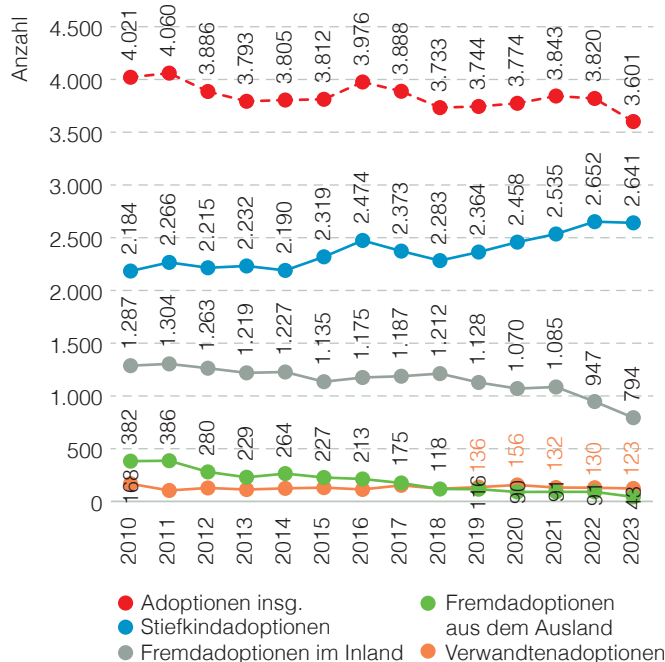
Adoptionsdaten 2023 – sinkende Zahlen und neue Merkmale in der Statistik

Im Jahr 2023 sind die Adoptionszahlen in Deutschland mit 3.601 Kindesannahmen auf einen neuen Tiefststand in der Zeitreihe seit Einführung der derzeitigen Statistik im Jahr 1991 gesunken. Gleichzeitig hat der Anteil der Stiefkindadoptionen an allen Adoptionen weiter zugenommen. Mit den neuen Daten kann aber nicht nur, wie bisher, die Entwicklung der Adoptionsformen beobachtet werden. Vielmehr wurden im Rahmen der Änderungen der Statistik im KJSG neue Merkmale in diese Erhebung integriert, die wichtige Erkenntnisse für die Fachpraxis liefern; etwa mit Blick auf Informationen zu den abgebenden und den annehmenden Eltern oder zur Bedeutung von Adoptionen im Anschluss an eine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Jedoch sind Ergebnisse zu Merkmalskombinationen unter Berücksichtigung der Adoptionsformen nicht ohne Einschränkung zugänglich.

Weiter anhaltender Rückgang bei den Fremdadoptionen

Im Jahr 2023 zählten die Adoptionsvermittlungsstellen deutschlandweit über alle Adoptionsformen hinweg 3.601 Kindesannahmen (vgl. Abb. 1). Nach einem Anstieg zwischen 2018 und 2021 und der zuletzt relativ stabilen Gesamtfallzahl in 2022, ist die Anzahl der Kindesannahmen im Jahr 2023 gegenüber 2022 um zuletzt 6% deutlich gesunken, mit nach wie vor unterschiedlichen Entwicklungen bei den einzelnen Adoptionsformen.

Abb. 1: Entwicklung der Adoptionen insgesamt und nach Adoptionsformen (Deutschland; 2010 bis 2023; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Während sich internationale Fremdadoptionen mit 43 Fällen auf dem Tiefststand seit Beginn der Erfassung des Merkmals befinden und zahlenmäßig im Adoptionsgeschehen kaum noch eine Rolle spielen, ist inzwischen auch die „klassische“ Form der Kindesannahme – inländische Fremdadoption durch Nichtverwandte – mit zuletzt noch 794 Fällen weiter rückläufig, was einer Verminderung

um 16% gegenüber dem Vorjahr und um rund ein Drittel in den letzten fünf Jahren entspricht (vgl. Abb. 1). Das ist insofern etwas überraschend, da im Vorjahr die Zahl der am Jahresende zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen, die insbesondere im Zusammenhang mit inländischen Fremdadoptionen von Bedeutung ist, um 10% stieg und daher davon auszugehen war, dass die Zahl der Fremdadoptionen im Inland 2023 wieder etwas zunehmen würde. Möglicherweise haben in dieser Frage aber auch die Aus- und Nachwirkungen der Kontaktbeschränkungen infolge der Coronapandemie im Jahr 2022 weiterhin eine Rolle gespielt (vgl. Fendrich 2023).

2023 wurden 902 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche erfasst, das entspricht einem geringen Rückgang um 2% gegenüber dem Vorjahr (ohne Abb.). Jedem dieser Minderjährigen standen zu jenem Zeitpunkt rechnerisch etwa 4 Bewerbungen von adoptionsinteressierten Eltern gegenüber – das entspricht einer Anzahl von 4.007 Adoptionsbewerbungen. Im Jahr 2010 lag das Verhältnis zwischen Adoptionsfreigaben und Bewerbungen noch bei 1 : 7. Diese Entwicklung gilt insofern als problematisch, als die Suche nach passenden Eltern für adoptionsbedürftige Kinder – insbesondere im Falle besonderer Fürsorgebedürfnisse – bei einer sinkenden Zahl an Adoptionsinteressierten schwieriger wird.

In diesem Zusammenhang rückt auch die Prüfung der Adoptionseignung bei Vollzeitpflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII in den Blick. Diese soll bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie Anhaltspunkte dafür liefern, ob die Annahme eines Kindes in Betracht gezogen werden kann (§ 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Seit dem Datenjahr 2023 ist es nunmehr möglich, solche Übergänge auch statistisch genauer zu betrachten. Dies ist von Interesse, da fachwissenschaftlich darauf hingewiesen wird, dass im internationalen Vergleich in Deutschland nur wenige Adoptionen aus vorangegangener Vollzeitpflege erfolgen (vgl. Bovenschen u.a. 2017, S. 31).

Nur 8% aller Adoptivkinder lebten vorher in einer Pflegefamilie

Von allen nationalen Adoptionen im Jahr 2023 lebten rund 8% der Kinder vor Beginn der Adoptionspflege in einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII (ohne Abb.). In der Hälfte dieser Fälle war die Pflegefamilie zugleich die spätere Adoptivfamilie. Mittels der seitens des Statistischen Bundes-

amtes veröffentlichten Daten zur Adoptionsstatistik ist es derzeit jedoch nicht möglich, die Bedeutung der Vollzeitpflege im Vorfeld der Adoption konkret auf einzelne Adoptionsformen zu beziehen und beispielsweise die Werte nur für die Fremdoptionen heranzuziehen; dies kann erst auf Basis von Einzeldatenanalysen im Forschungsdatenzentrum erfolgen. Zu erwarten ist, dass der Anteil der Adoptivkinder, die vorher in einer Pflegefamilie lebten, bei dieser Adoptionsform deutlich höher ausfällt als bei den Adoptionen insgesamt.

Beim ersten Blick auf die neuen Daten zeigt sich jedoch, dass Pflegeverhältnisse gem. § 33 SGB VIII, die in eine Adoption mündeten, mit einem Zeitraum der vorangegangenen Unterbringung von durchschnittlich 70 Monaten deutlich länger andauerten als bei Adoptionen aus Vollzeitpflegeverhältnissen insgesamt (42 Monate). Mögliche Gründe könnten darin liegen, dass sich der Adoptionswunsch in diesen Familien im Laufe der Zeit verfestigt und in einer Kindesannahme mündet, wobei rechtliche und organisatorische Aufgaben entsprechende Zeit in dem Prozess benötigen.

Stiefkindadoptionen machen drei Viertel der Kindesannahmen aus

Der Anteil der Stiefkindadoptionen als weitere und inzwischen quantitativ bedeutendste Adoptionsform hat sich 2023 – auch aufgrund der weiterhin rückläufigen Inlands-Fremdadoptionen – mit zuletzt 73% an allen Adoptionen weiter erhöht; 2010 lag dieser Wert noch bei 54%. Allerdings geht dieser erhöhte Anteil nicht mit einem Anstieg der Fallzahlen einher, da die Absolutwerte im Jahr 2023 erstmals seit 2017 stagnieren.

Bei Stiefkindadoptionen lassen sich in den letzten Jahren vor allem Veränderungen beim Alter der Kinder mit einem Bedeutungszuwachs jüngerer Kinder beobachten (vgl. Fendrich 2022; 2023). Mittlerweile betreffen knapp die Hälfte dieser Kindesannahmen Kinder unter 3 Jahren; 2015 lag dieser Wert noch bei einem Viertel (ohne Abb.). Der prozentuale Zuwachs bei dieser Altersgruppe liegt zwischen 2015 und 2023 bei dem vergleichsweise hohen Wert von 127%, während der Zuwachs bei den Stiefkindadoptionen insgesamt lediglich 14% beträgt. Demgegenüber haben die prozentualen Anteile der 6- bis unter 12-Jährigen und zuletzt auch die der jugendlichen Altersgruppen eher abgenommen.

Stiefmütter adoptieren vor allem Kleinkinder

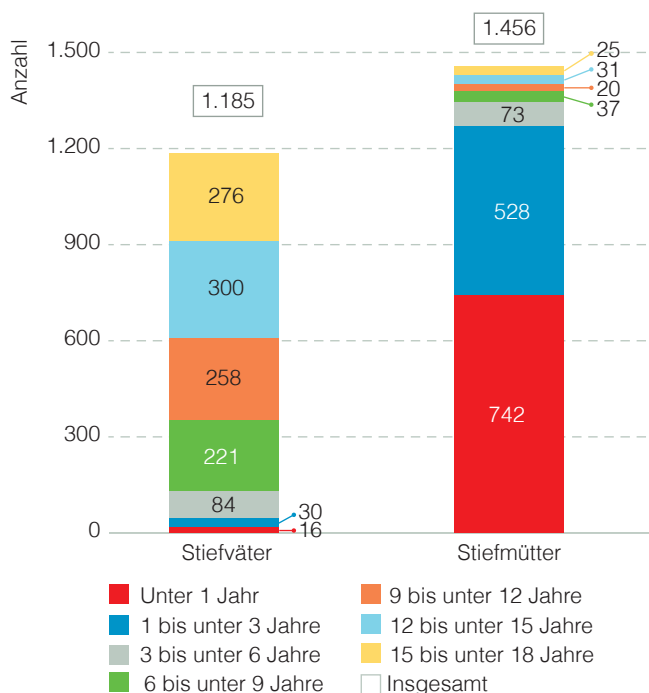
Der deutliche Anstieg und die gestiegene Bedeutung von Stiefkindadoptionen in den letzten Jahren könnten im Wesentlichen auf die Regenbogenfamilien zurückgehen, bei denen das Kind das leibliche Kind eines der Elternteile ist. Sie ist derzeit die einzige Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Paare, auch die Elternschaft des zweiten Elternteils anerkennen zu lassen.¹ Mit den Daten des Jahres 2023 ist

¹ Vgl. hierzu die Mitteilung zum öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 08.11.2023 zur schwierigen Situation von Eltern in Regenbogenfamilien, in der insbesondere auf die fehlende rechtliche Absicherung der Elternschaft des zweiten Elternteils hingewiesen

diese Entwicklung, die in der Fachdiskussion des Adoptionswesens präsent ist (vgl. Deutscher Bundestag 2023; Richarz/Mangold 2021), erstmals in Ansätzen auch statistisch zu betrachten, da nun weiterführende Informationen wie das Geschlecht der annehmenden Eltern erhoben werden.

Demnach erfolgten Stiefkindadoptionen etwas häufiger durch Stiefmütter (1.456 bzw. 55% aller Stiefkindadoptionen) als durch Stiefväter (1.185 bzw. 45%) (vgl. Abb. 2). Zudem wird ersichtlich, dass Stiefmütter vor allem Kleinkinder unter 3 Jahren adoptierten und hierbei vor allem unter 1-Jährige – das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Adoption lag bei 2 Jahren (vgl. Destatis 2024). Dies ist ein erster Hinweis auf die tatsächliche Umsetzung der rechtlichen Absicherung der Elternschaft des zweiten Elternteils, welcher das Kind nicht geboren hat, in weiblichen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und könnte für den Anstieg der Stiefkindadoptionen von Kleinkindern in den letzten Jahren verantwortlich sein (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Stiefkindadoptionen nach Alter der Adoptivkinder und Geschlecht des annehmenden Elternteils (Deutschland; 2023; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; 2023; eigene Berechnungen

Hierfür spricht auch, dass es sich bei den Adoptionen durch Stiefmütter in 78% der Fälle um Adoptionen handelt, bei denen keine Angaben zum Familienstand des leiblichen Vaters gemacht werden konnten, aber in 85% der Fälle für die leibliche Mutter ein verheirateter Familienstand angegeben wurde. Zudem wird ersichtlich, dass bei 83% der Stiefkindadoptionen durch Stiefmütter nur Angaben zu einem Elternteil der Herkunftsfamilie vorliegen, und zwar fast immer zur leiblichen Mutter (94% dieser Fälle) und nur selten zum leiblichen Vater (6%) (ohne Abb.). Al-

wurde, welcher das Kind nicht geboren hat (vgl. Deutscher Bundestag 2023).

lerdings kann über die derzeit veröffentlichten Daten nicht geklärt werden, wie hoch der Anteil der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bei dieser Adoptionsform tatsächlich ausfällt, auch wenn dieser vor dem Hintergrund der aufgezeigten Hinweise vermutlich hoch sein dürfte. Dieser wird nur für gemeinsame Adoptionen durch Paare ausgewiesen, die 2023 24% aller Adoptionen ausmachten und von denen wiederum 12% gleichgeschlechtliche Paare waren.² Die Stiefkindadoptionen bei gleichgeschlechtlichen Paaren werden hierüber nicht abgebildet, da es sich in diesem Fall um eine Adoption durch eine Einzelperson handelt.

Stiefväter nahmen unterdessen Kinder ab 6 Jahren, aber auch häufig ältere Kinder und Jugendliche an. Bei jeder zweiten Adoption waren die Adoptierten bereits über 12 Jahre alt, und das Durchschnittsalter lag mit 11 Jahren damit bei Stiefvätern erheblich höher als bei Stiefmüttern (vgl. Destatis 2024).

Ausblick

Die Anzahl der inländischen Fremdadoptionen ist auch im aktuellen Datenjahr weiter rückläufig. Es bleibt abzuwar-

ten, ob es sich hierbei immer noch um Auswirkungen infolge der Coronapandemie handelt oder ob die Bedeutung dieser klassischen Adoptionsform in Deutschland weiter abnimmt. Ähnliches gilt auch für die Auslands-Fremdadoptionen. Letztlich wird das Adoptionswesen in Deutschland immer mehr durch Stiefkindadoptionen dominiert.

Zu begrüßen ist die Ausweitung der Merkmale in der Adoptionsstatistik seit dem Erhebungsjahr 2023, da hierüber wichtige Hintergrundinformationen zur Fachpraxis zusätzlich abgebildet werden können. Erstmals können Auswertungen zu Fragen wie der gestiegenen Bedeutung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen des Adoptionsgeschehens, auf die erste Ergebnisse aus den aktuellen Daten hindeuten, sowie zur Bedeutung der Adoption im Anschluss an eine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sichtbar gemacht werden. Darüber hinaus werden nun u.a. auch weitere Informationen zum Familienstand der abgebenden Eltern ausgewiesen. Jedoch sind Ergebnisse zu Merkmalskombinationen unter Berücksichtigung der Adoptionsformen nicht ohne Einschränkung zugänglich. Um genauere Einblicke und Ergebnisse zu erhalten, sind gesonderte Auswertungen zu den Adoptionsformen mittels Einzeldatenanalysen der Statistik notwendig.

Sandra Fendrich

² Da auch hier über die veröffentlichten Daten des Statistisches Bundesamtes bislang keine Zuordnung zu Adoptionsformen erfolgen kann, kann zunächst nur ein Blick auf die Verteilung der annehmenden Eltern bei den Adoptionen insgesamt gerichtet werden.

Öffnungszeiten und Schließtage von Kitas – auffällige regionale Unterschiede und zunehmende Herausforderungen

Die Öffnungs- und Schließzeiten sowie die Anzahl der Schließtage stellen wesentliche Faktoren der Bedarfsgerechtigkeit und Flexibilität der Kindertagesbetreuung dar. Betrifft der erste Aspekt die zeitliche Bereitstellung des Angebots pro Öffnungstag – hier spielt insbesondere die Abdeckung während der Berufstätigkeit der Eltern eine Rolle –, so lässt sich anhand des seit 2022 in der KJH-Statistik erfassten Merkmals der Anzahl der Schließtage näherungsweise das Ausmaß eines partiell fehlenden Angebots darstellen. Bei beiden Merkmalen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland bzw. den einzelnen Ländern.

Öffnungszeiten und Schließtage als wichtige Bestandteile eines bedarfsgerechten Kita-Angebots

Schmitz u.a. (2023, S. 78f.) fordern eine bundeseinheitliche Begrenzung der maximalen Schließtage und konkrete Rahmendaten für die Festlegung von Öffnungs- und Betreuungszeiten. Ursächlich hierfür ist die Bedeutung dieser Faktoren für die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote in der Kindertagesbetreuung. Die Ausgestaltung dieser Aspekte entspricht in der Praxis jedoch nicht immer den Bedarfen der Familien, was zu Vereinbarkeitsproblemen etwa in Bezug auf Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit führen kann. Zusätzlich kommen hier verschiedene Problemlagen zum Tragen, mit denen Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Eltern umzugehen haben: In den öffentlichen Debatten spielen etwa vorübergehende Kita-Schließungen und Einschränkungen des Betreuungsangebots eine

Rolle, d.h. Maßnahmen, welche z.B. wegen eines hohen Krankenstands oder Personalmangels die Verlässlichkeit und Passgenauigkeit der Angebote beeinflussen (vgl. z.B. Rinas 2024; Wensch 2024). Dies wird auch durch aktuelle Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) gestützt: Rund 60% der Eltern berichten dort von (temporär) gekürzten Öffnungszeiten (vgl. BMFSFJ 2024). Der Beitrag nähert sich dieser Problematik anhand der KJH-Statistik zu den Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen an. Diese hält einrichtungsbezogene Merkmale bereit, mit der sich sowohl die offiziellen Öffnungs- und Schließzeiten als auch die Schließtage für alle Kitas in Deutschland auswerten lassen.¹ Deutlich werden dabei aber auch die Limitationen der amtlichen Statistik.

¹ Der Beitrag berücksichtigt keine reinen Horteinrichtungen ausschließlich für Schulkinder, wohl aber altersgemischte Einrichtungen, die neben Kindern bis zum Schuleintritt auch Schulkinder betreuen.

Weiterhin unterschiedliche Öffnungszeiten in Ost- und Westdeutschland

Die täglichen Öffnungszeiten von Kitas sind von entscheidender Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere im Hinblick auf die Abdeckung der Arbeitszeiten der Eltern. Seit dem Erhebungsjahr 2019 müssen alle Kitas minutengenau angeben, zu welcher Uhrzeit sie üblicherweise öffnen bzw. schließen.² Hierbei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland: Zuletzt – zum Stichtag 01.03.2023 – öffneten 57% der ostdeutschen Kitas spätestens um 6:00 Uhr. Zu dieser Uhrzeit war in Westdeutschland dagegen nur 1% der Kitas geöffnet, eine Stunde später stellte dort dann gut die Hälfte der Kitas ein Angebot bereit (vgl. Abb. 1). Gleichzeitig waren in Ostdeutschland um 16:30 Uhr noch fast 3 von 4 Einrichtungen geöffnet, im Westen jedoch nur gut 1 von 4. Ostdeutsche Einrichtungen öffnen also deutlich früher und schließen später als ihre westdeutschen Pendanten. Dahinter verbergen sich die unter-

schiedlichen Traditionen in den beiden Landesteilen (vgl. Meiner-Teubner/Vaptic 2017).

Insoweit zeigen die Daten zwar, dass die Mehrheit der Kitas die typischen Kernarbeitszeiten des Arbeitsmarktes einigermaßen abdeckt, die Öffnungszeiten jedoch v.a. am Nachmittag und insbesondere in Westdeutschland, wo um 17:00 Uhr kaum noch Einrichtungen geöffnet haben, möglicherweise für vollzeitberufstätige Eltern nicht ausreichen.³ Zudem lassen sich Veränderungen zum Jahr 2019 beobachten. Während es bei den Öffnungszeitenpunkten am Morgen in Westdeutschland zwischen 2019 und 2023 keine Veränderungen gab, ist am Nachmittag eine Verschiebung zu früheren Schließzeitpunkten zu erkennen: So hat sich der Anteil der Einrichtungen, die um 16:00 Uhr noch geöffnet haben, von 62% im Jahr 2019 auf 55% im Jahr 2023 verringert. Eine halbe Stunde später, um 16:30 Uhr, verringerte sich der Anteil der zu diesem Zeitpunkt noch geöffneten Einrichtungen von 34% auf 28%.⁴

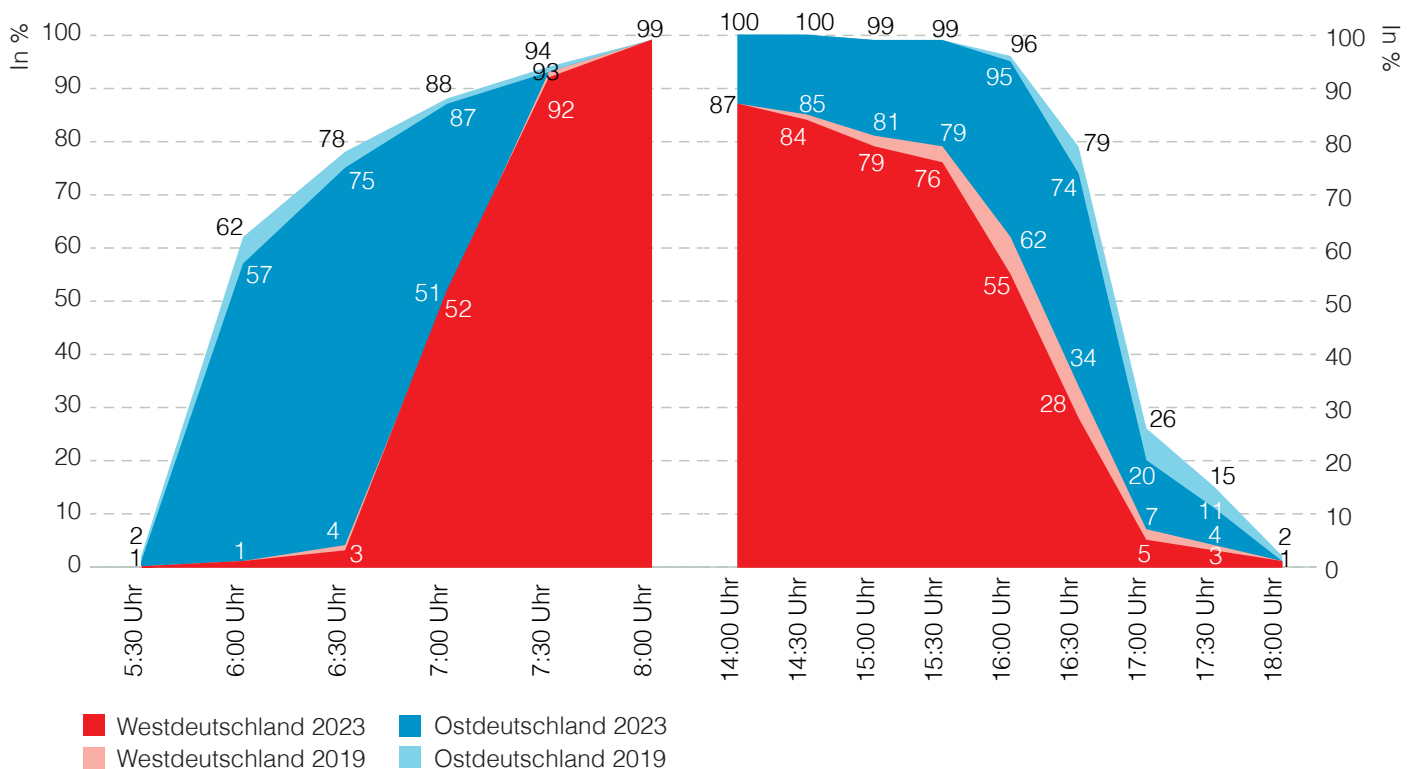
In Ostdeutschland ist dagegen auch bei den Öffnungszeitenpunkten eine Veränderung zu beobachten. Allerdings

2 Seither lautet die Frage im Erhebungsbogen: „Wann öffnet/schließt Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen?“. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass hier auch Zeiten zu berücksichtigen sind, in denen die Einrichtung „nur für einzelne Gruppen früher öffnet oder später schließt [...] vorausgesetzt, dies ist an den meisten Wochentagen und für mindestens die Hälfte der in der Einrichtung betreuten Kinder der Fall.“ Da diese Information für frühere Datenjahre in einer anderen Form vorliegt, werden hier erst die Daten ab dem Jahr 2019 berücksichtigt.

3 In Abbildung 1 wird deutlich, dass in Westdeutschland ein beachtlicher Anteil der Einrichtungen bereits vor 14:00 Uhr schließt. Dies ist hauptsächlich auf Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zurückzuführen (ohne Abb.).

4 Zu berücksichtigen ist, dass die KJH-Statistik keine Panel-Erhebung ist. Einrichtungen können also nicht über die Jahre hinweg verfolgt werden. Die dargestellten Öffnungs- und Schließzeiten beziehen sich auf die in der KJH-Statistik gemeldeten Einrichtungen des jeweiligen Jahres.

Abb. 1: Anteil geöffneter Kitas nach Uhrzeit (ohne Horte) (West- und Ostdeutschland; 2019 und 2023; Anteile in %)



Lesebeispiel: Im Jahr 2023 öffneten 57% der ostdeutschen Kitas spätestens um 6:00 Uhr. Zu dieser Uhrzeit waren in Westdeutschland dagegen nur 1% der Kitas geöffnet. Gleichzeitig waren in Ostdeutschland um 16:30 Uhr noch 74% der Einrichtungen geöffnet, im Westen jedoch nur 28%.
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen; DOI: <https://doi.org/10.21242/22541.2019.00.00.1.1.0>; <https://doi.org/10.21242/22541.2023.00.00.1.1.0>; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

betrifft dies nur Öffnungszeitpunkte vor 7:00 Uhr, die in Westdeutschland ohnehin kaum vertreten sind: Während 2019 noch 62% aller Kitas im Osten spätestens um 6:00 Uhr öffneten, sank dieser Anteil 2023 auf 57%. Die bei den Schließzeiten zu beobachtenden Veränderungen zwischen 2019 und 2023 treten in Ostdeutschland zu einer späteren Uhrzeit auf als im Westen. Um 16:00 Uhr blieb die Situation unverändert, nahezu alle Einrichtungen waren noch geöffnet. Während 2019 noch 79% der Einrichtungen um 16:30 Uhr geöffnet hatten, lag dieser Wert 2023 5 Prozentpunkte niedriger. Eine halbe Stunde später war die Veränderung noch deutlicher: 2019 hatte noch mehr als jede vierte Einrichtung um 17:00 Uhr geöffnet, 2023 war es nur noch jede fünfte. Dabei zeigt die Betrachtung der Zwischenjahre sowohl für Ost- als auch für Westdeutschland jeweils leichte, aber stetige Veränderungen (ohne Abb.). Diese schleichende jährliche Veränderung summiert sich über die Jahre auf und macht sich erst im längeren Beobachtungszeitraum richtig bemerkbar.

Es sind jedoch auch innerhalb der Landesteile Differenzen auf Länderebene festzustellen (ohne Abb.). Im Westen zeigten insbesondere Niedersachsen und Bremen beträchtliche Entwicklungen. Während in Niedersachsen im Jahr 2019 45% der Einrichtungen um 16:00 Uhr noch geöffnet hatten, waren es zuletzt 31%. In Bremen verringerte sich der Anteil geöffneter Einrichtungen zu dieser Uhrzeit von 41% auf 17%. Im Osten waren die Veränderungen in Thüringen besonders ausgeprägt, wo zuletzt noch 55% der Einrichtungen spätestens um 6:00 Uhr öffneten, während es vier Jahre zuvor noch 70% waren. Der Anteil der am Nachmittag um 16:30 Uhr noch geöffneten Kitas sank dort von 76% auf 54%.⁵

Die Veränderungen der Öffnungs- und Schließzeitpunkte spiegeln sich auch in der täglichen Öffnungsdauer wider (ohne Abb.). Während 2019 50% der Kitas in Westdeutschland mehr als 9 Stunden pro Tag geöffnet hatten, traf dies 2023 noch auf 43% zu. In Ostdeutschland machte sich die Verkürzung am oberen Ende der Öffnungsdauer bemerkbar: Während 2019 21% der Einrichtungen mehr als 11 Stunden am Tag geöffnet hatten, waren es zuletzt noch rund 16%. Insgesamt hat sich die Öffnungsdauer der Kitas seit 2019 im Durchschnitt leicht verkürzt. Im Westen hatten Kitas zuletzt im Schnitt 8:47 Stunden geöffnet (7 Minuten weniger als 2019), im Osten 10:35 Stunden (8 Minuten weniger als 2019).⁶

Schließtage von Kitas seit 2022 als ein neues Merkmal in der KJH-Statistik

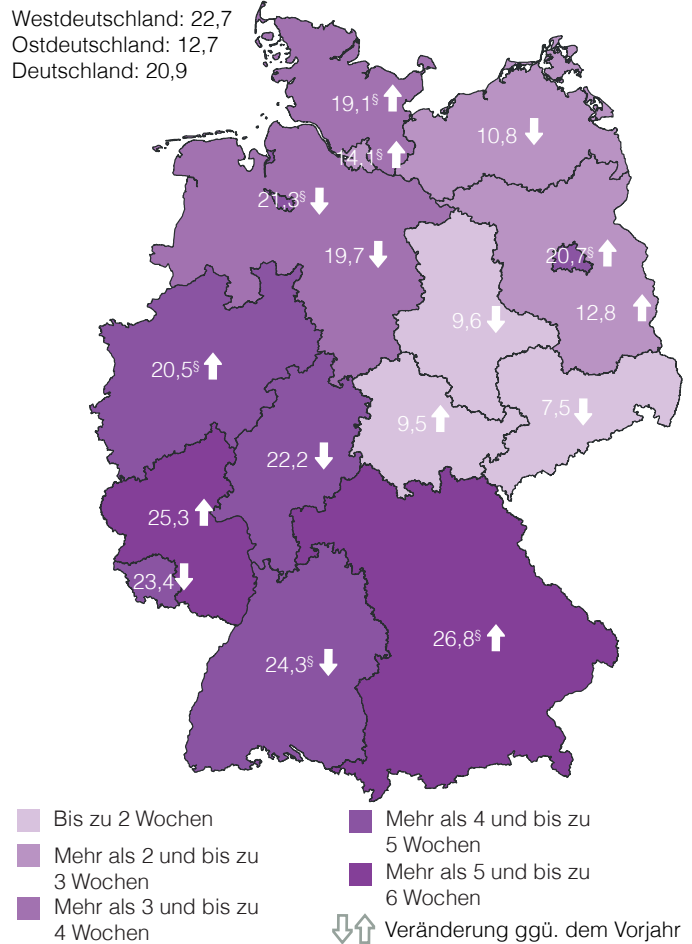
Nicht nur bedarfsgerechte Öffnungszeiten und eine ausreichende Öffnungsdauer tragen maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Tage, an denen die Einrichtungen komplett geschlossen sind, stellen eine zu-

⁵ Für die ostdeutschen Flächenländer, insbesondere Thüringen, muss hier auf die seit einigen Jahren rückläufigen Kinderzahlen hingewiesen werden (vgl. Afflerbach/Meiner-Teubner 2023), die dort möglicherweise zu veränderten Bedarfen auch in Bezug auf die Betreuungszeiten führen können.

⁶ In einigen Ländern gibt es gesetzliche Regelungen zur Öffnungsdauer. Die vorhandenen Mindestöffnungsdauern liegen dabei stets unter den empirischen Durchschnittswerten.

sätzliche Herausforderung für berufstätige Eltern dar. Seit 2022 wird die Anzahl der Schließtage von Kitas an regulären Öffnungstagen in der KJH-Statistik erfasst. Durch eine offene Abfrage wird deren Gesamtzahl in den zurückliegenden 12 Monaten zum Stichtag 01.03. erhoben.⁷

Abb. 2: Durchschnittliche Anzahl der Schließtage von Kitas (ohne Horte) (Länder; 2023; Angaben absolut) und Vorhandensein einer gesetzlichen Regelung zur zulässigen Anzahl der Schließtage



[§] Länder mit gesetzlichen Regelungen zur zulässigen Anzahl der Schließtage

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen; DOI: <https://doi.org/10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0>; <https://doi.org/10.21242/22541.2023.00.00.1.1.0>; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; Recherchen der Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024 (Stand: Mai 2024)

Deutschlandweit lag die durchschnittliche Anzahl der Schließtage 2023 bei 20,9 Tagen (vgl. Abb. 2). Da nahezu alle Einrichtungen an fünf Tagen pro Woche geöffnet haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Kitas zwischen dem 02.03.2022 und dem 01.03.2023 im Mittel rund vier Wochen (ohne Feiertage) geschlossen hatten.

⁷ Zu berücksichtigen sind Tage, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte und die die gesamte reguläre Öffnungszeit betreffen, d.h. sowohl geplante (wie Ferien oder Fortbildungen) als auch kurzfristig entstandene Schließzeiten (z.B. aufgrund von Krankheit). Stundeweise Schließungen an einzelnen Tagen sind ebenso wenig zu berücksichtigen wie gesetzliche Feiertage, es sei denn, die Einrichtung öffnet regulär an diesen Tagen.

In der Summe ist das auf den ersten Blick eine erwartbare Größenordnung.⁸ Im Vergleich zu 2022 ist die durchschnittliche Anzahl der Schließtage um 0,3 Tage gestiegen (2022: 20,6; ohne Abb.).

Anzahl der Schließtage unterscheidet sich zwischen den Ländern deutlich

Hinsichtlich der Anzahl der Schließtage bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Hier schwanken die Mittelwerte zwischen 7,5 Schließtagen in Sachsen und 26,8 in Bayern (vgl. Abb. 2). Im Wesentlichen besteht ein Unterschied zwischen den westdeutschen (Ø 22,7) und ostdeutschen Ländern (Ø 12,7) von immerhin 10 Öffnungstagen, also zwei Wochen. Neben diesem Ost-West-Unterschied kann zudem ein gewisses Nord-Süd-Gefälle beobachtet werden. Dieses Muster ließ sich bereits 2022

⁸ Insgesamt stellen sich die durchschnittliche Anzahl an Schließtagen sowie deren Häufigkeitsverteilung in den beiden bislang erhobenen Datenjahren ähnlich dar, was als Qualitätsmerkmal für die Ergebnisse ab der erstmaligen Erhebung im Jahr 2022 gewertet werden kann. Die Zuverlässigkeit und Aussagekraft dieses neuen Merkmals kann auch durch andere Datenquellen überprüft und im Grundsatz bestätigt werden (vgl. hierzu die Ergebnisse von KiBS oder der Leitungsbeurteilung 2020 im DJI-Projekt „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung“ (ERiK) (u.a. Ziesmann/Hoang 2022)), wengleich zu berücksichtigen bleibt, dass auch eine (wochenweise) Rundung bei der Angabe der Schließtage durch die Auszufüllenden denkbar wäre.

feststellen. Beim Vergleich der beiden Datenjahre fällt jedoch auf, dass hinter der gesamtdeutschen sowie auch für West- und Ostdeutschland geltenden Tendenz hin zu mehr Schließtagen unterschiedliche Länderentwicklungen stehen: In beiden Landesteile zeigt jeweils eine Hälfte der Länder 2023 durchschnittlich mehr Schließtage als im Vorjahr, in der anderen Hälfte ist die Anzahl der Schließtage jedoch zurückgegangen (vgl. Abb. 2).⁹ Obwohl gesetzliche Feiertage bei den wenigsten Einrichtungen als offizielle Öffnungstage zählen, unterscheidet sich durch deren variierende Anzahl in den Ländern doch die Anzahl der möglichen Brückentage pro Jahr.

Die Häufigkeitsverteilung der Schließtage zeigt wochenweise kategorisiert einen eindeutigen Schwerpunkt: Über zwei Drittel der Einrichtungen hatten – alle Schließtage im Berichtszeitraum zusammengenommen – mehr als drei und bis zu sechs Wochen geschlossen (70,5% zwischen 16 und 30 Tagen). Allerdings gab es auch eine kleine Anzahl an Einrichtungen, die angab, gar keine Schließtage (3,7%) zu haben. Insgesamt länger als sieben

⁹ Ausreißer mit mehr als 90 Schließtagen gab es 2022 in vier westdeutschen Ländern und 2023 nur in einem dieser Länder. Es handelt sich bei maximal 0,3% der Kitas um derartige Ausreißer. Werden diese Werte bei der Berechnung der Mittelwerte ausgeklammert, kommt es zu zwei Veränderungen: Ohne Ausreißer fällt der Mittelwert für Niedersachsen im Jahr 2022 um 0,4 Schließtage niedriger aus und dadurch sinkt auch die durchschnittliche Anzahl der Schließtage in Westdeutschland um 0,1 Tage. Im Jahr 2023 fällt der Mittelwert in Nordrhein-Westfalen ohne Ausreißer um 0,1 Tage niedriger aus.

Tab. 1: Kitas (ohne Horte) nach kategorisierter Anzahl der Schließtage und gesetzlichen Regelungen (Länder; 2023; Angaben absolut und in %)

Land	Insgesamt	Davon mit ... Schließtagen im Jahr 2023												innerhalb landesgesetzl. Regelung
		0	1 bis 5	6 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 und mehr	
		in %												
BW [§]	9.414	4,2	5,5	2,3	1,6	4,1	19,1	51,9	8,7	1,2	0,4	0,4	0,5	53,2
BY [§]	9.343	0,1	0,9	1,7	1,7	5,5	19,3	55,2	14,6	0,6	0,1	0,0	0,2	(84,5)
BE [§]	2.832	4,4	3,1	6,6	6,6	12,0	58,6	7,2	1,0	0,4	0,1	0,1	0,0	91,3
BB	1.627	9,6	12,8	23,5	13,1	21,1	16,3	3,1	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	
HB [§]	462	0,9	1,5	2,6	2,2	44,2	42,2	3,2	1,9	0,4	0,0	0,2	0,6	68,6
HH [§]	1.165	9,9	9,3	17,9	7,9	33,6	19,8	1,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	(78,5)
HE	4.308	1,5	3,2	3,6	4,8	14,5	48,2	20,3	2,9	0,6	0,2	0,1	0,1	
MV	965	2,5	25,6	30,5	12,3	18,2	9,8	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	
NI	5.379	9,9	6,4	4,4	3,7	16,3	34,2	19,6	3,7	1,1	0,3	0,2	0,3	
NW [§]	10.668	2,6	4,8	6,1	5,2	15,2	46,0	19,4	0,3	0,2	0,0	0,0	0,2	97,5
RP	2.508	0,0	1,9	2,4	2,3	5,7	30,5	50,5	5,7	0,7	0,1	0,1	0,2	
SL	474	7,4	2,5	1,9	2,3	4,4	18,1	61,2	1,9	0,2	0,0	0,0	0,0	
SN	2.348	6,9	29,7	44,0	9,5	8,0	1,4	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	
ST	1.419	7,0	22,1	29,2	21,9	17,1	2,3	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
SH [§]	1.818	2,0	3,2	7,3	3,5	61,3	13,9	8,0	0,1	0,1	0,2	0,0	0,3	(77,4)
TH	1.347	2,7	19,7	47,7	11,1	14,9	2,4	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	
West	45.539	3,2	4,0	4,0	3,3	12,9	30,6	34,7	6,0	0,6	0,2	0,1	0,2	
Ost	10.538	5,7	17,3	28,1	11,4	14,1	20,1	2,7	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	
D	56.077	3,7	6,5	8,6	4,8	13,2	28,7	28,7	4,9	0,5	0,1	0,1	0,2	

[§] Länder mit gesetzlichen Regelungen zur zulässigen Anzahl der Schließtage

Gesetzliche Regelungen: BW: Vorgaben zu Mindestpersonalschlüssel bei 26 Schließtagen; BY: bis zu 30 Schließtage bleiben bei Buchungszeiten unberücksichtigt; BE: 25 Schließtage; HB: 22 Schließtage; HH: bis zu 4 Wochen; NW: 27 Schließtage; SH: 20 Schließtage (pro Gruppe)

Hinweis: Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen. Bei Ländern mit indirekten Regelungen zur Anzahl der Schließtage wird der entsprechende Mittelwert in Klammern gesetzt

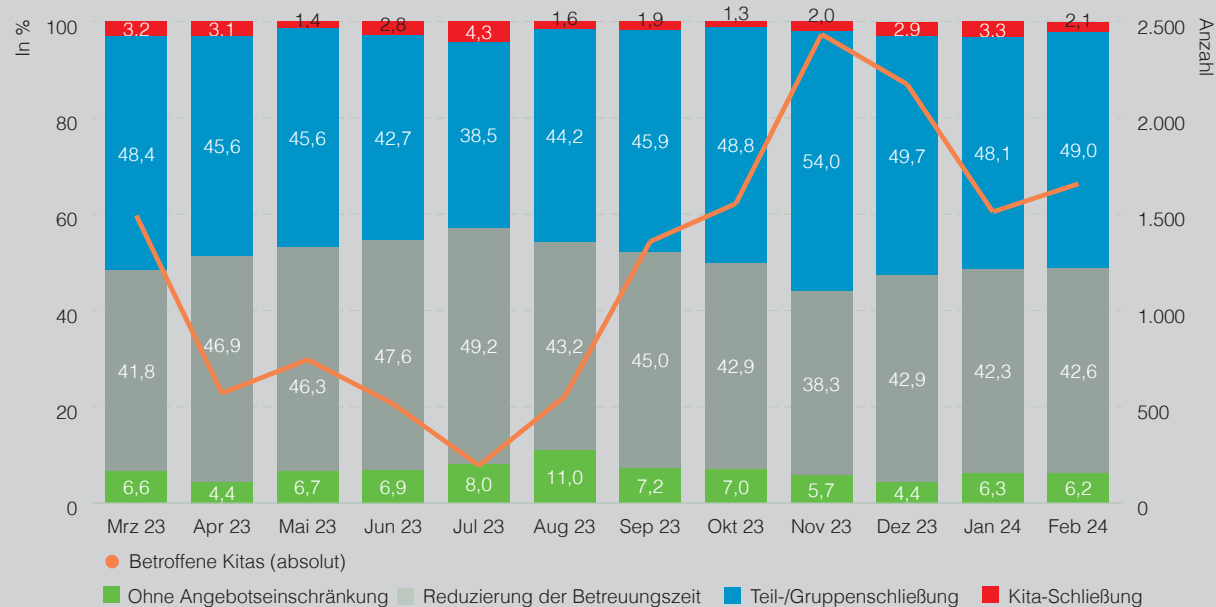
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen; DOI: <https://doi.org/10.21242/22541.2023.00.00.1.1.0>; 2023; eigene Berechnungen; Recherchen der Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024 (Stand: Mai 2024)

Ungeplante Schließungen – Meldungen gem. § 47 SGB VIII – das Fallbeispiel Nordrhein-Westfalen

Gem. § 47 SGB VIII sind erlaubnispflichtige Kitas dazu angehalten, Ereignisse und Entwicklungen, die sich erheblich auf das Wohl des Kindes auswirken können oder den Betrieb der Einrichtung zu beeinträchtigen drohen, der zuständigen Behörde zu melden. Zu den meldepflichtigen Ereignissen zählen u.a. Fehlverhalten von Mitarbeitenden, katastrophenähnliche Umstände (z.B. durch Überschwerungen) sowie personelle Unterbesetzungen in den Einrichtungen. Wie im Rahmen von KiBS aufgezeigt, stellt fehlendes Personal in der Wahrnehmung der Eltern den häufigsten Grund für ungeplante Schließtage dar. Die Ursachen, die zu einer Personalunterdeckung führen können, sind dabei vielfältig und reichen von kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfällen bis hin zu längerfristiger Unterbesetzung aufgrund unbesetzter Stellen. Für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Daten zu den Meldungen gem. § 47 SGB VIII aufgrund einer Personalunterdeckung¹ vor, die von den zuständigen Landesjugendämtern erfasst und zur Verfügung gestellt werden.²

Von März 2023 bis Februar 2024 waren monatlich durchschnittlich 1.230 bzw. 11,2% der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen von einer Personalunterdeckung betroffen.³ Die monatsgenauen Angaben offenbaren im Jahresverlauf allerdings deutliche Schwankungen (vgl. Abb. 1). Die meisten betroffenen Einrichtungen wurden im beobachteten Zeitraum im November 2023 mit 2.434 Einrichtungen erfasst, was mehr als jeder fünften (22,2%) der aktiven Einrichtungen innerhalb der Landschaftsverbände entspricht. Insgesamt wurden dabei in diesem Monat 4.964 Meldungen abgesetzt, wodurch von jeder meldenden Einrichtung rein rechnerisch zwei Meldungen ausgingen. Wie sich die Anzahl der Meldungen auf die Einrichtungen verteilt, geht aus den Daten allerdings nicht hervor. So wäre es durchaus möglich, dass einzelne Einrichtungen mehrfach meldeten, während andere lediglich einmalig eine Meldung absetzen mussten. Im Juli 2023 waren mit 195 bzw. 1,8% der Einrichtungen die Wenigsten von einer Personalunterdeckung betroffen. Es liegt nahe, dass die starken Schwankungen innerhalb eines Jahres auch durch in den Ferien geplante Schließtage – wodurch sich die Anzahl der betroffenen Einrichtungen verringert – sowie einen erhöhten Krankenstand in den Herbst- und Wintermonaten – was die Anzahl der betroffenen Einrichtungen erhöhen dürfte – bedingt sind.

Abb. 1: Anzahl der nach § 47 SGB VIII von einer Personalunterdeckung betroffenen Einrichtungen und Verteilung der resultierenden Konsequenzen (Nordrhein-Westfalen; März 2023 bis Februar 2024; Angaben absolut und in %)



Hinweis: Die Konsequenzen werden an ihrer Gesamtsumme relativiert. Bei der Interpretation der Abbildung muss von einer unterschiedlichen Anzahl an Einrichtungen zwischen den beiden Kita-Jahren ausgegangen werden. Diese sollte sich zwischen den Jahren jedoch nicht maßgeblich unterscheiden.

Quelle: Landschaftsverband Rheinland: Meldungen gem. § 47 SGB VIII (Personalausfälle); Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Meldungen gem. § 47 SGB VIII (Personalausfälle); eigene Berechnungen

Mit Blick auf die Konsequenzen, die aus Meldungen gem. § 47 SGB VIII aufgrund einer Personalunterdeckung resultieren, erfolgte im Durchschnitt am häufigsten eine Teil- bzw. Gruppenschließung (48,8%). Am zweithäufigsten folgte eine Reduzierung der Betreuungszeit (42,7%). Lediglich 2,4% der Meldungen gingen einher mit einer vollständige Kita-Schließung und auf weitere 6,2% der gemeldeten Personalunterdeckungen erfolgten keine Angebotseinschränkungen.⁴ Bei der Interpretation der Befunde ist zu berücksichtigen, dass Dauer und Umfang einer jeweiligen Konsequenz aus den Daten nicht hervorgehen. So wäre es z.B. möglich, dass die Meldung einer Schließung einen Tag oder eine Woche betragen kann. Zudem könnten die Träger das Angebot aufgrund einer Personalunterdeckung dauerhaft reduzieren. Dies würde wiederum dazu führen, dass trotz anhaltender Reduzierung des Angebots die Meldezahlen zurückgehen. Im Jahresverlauf ist zu erkennen, dass in den Sommermonaten eher eine Reduzierung der Betreuungszeit vorgenommen wird, während im Winter die Teil- bzw. Gruppenschließungen überwiegen. Insgesamt wird jedoch deutlich, dass auf eine gemeldete Personalunterdeckung nur selten eine vollständige Schließung der Einrichtung erfolgt (vgl. Abb. 1).

1 Von einer Personalunterdeckung ist auszugehen, wenn die Relation zwischen den tatsächlich anwesenden Kindern und der personellen Mindestausstattung gem. Anlage 1 des KiBiz unterschritten wird.
 2 Erstmals ausgewertet wurden die Daten im Rahmen der Studie „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW“ der Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024).
 3 Die zur Berechnung herangezogene Einrichtungszahl der aktiven Einrichtungen innerhalb der beiden Landschaftsverbände zum Stichtag 01.06.2023 kann von der in der KJH-Statistik erfassten Einrichtungszahl abweichen.
 4 Mehrfachnennungen von Konsequenzen aufgrund einer gemeldeten Personalunterdeckung sind möglich. Mehr als eine folgende Konsequenz ist jedoch eher die Ausnahme.

Wochen nicht geöffnet waren nur 1% der Einrichtungen. Auch hier sind erhebliche Länderunterschiede zu beobachten: So gaben zuletzt mindestens 60% aller Einrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern und dem Saarland an, umgerechnet mehr als fünf Wochen geschlossen zu haben, während eine entsprechende Schließungsdauer in Hamburg sowie den ostdeutschen Flächenländern nur maximal 4% der Einrichtungen vermerkten. Neben diesen Länderunterschieden zeigt sich eine gewisse Spannweite zwischen den Einrichtungen innerhalb der einzelnen Länder. So haben z.B. in Niedersachsen 60% der Einrichtungen mehr als vier Wochen geschlossen, etwa jede zehnte Einrichtung gibt jedoch an, gar keine Schließtage zu haben. In Rheinland-Pfalz gab es so gut wie keine Einrichtungen ohne Schließtage und rund 88% der Einrichtungen hatten mehr als vier Wochen geschlossen (vgl. Tab.1).

Nicht in allen Ländern wird die Anzahl der Schließtage gesetzlich geregelt

Einige Länder regeln die Anzahl der Schließtage gesetzlich, sodass die empirischen Daten mit den entsprechenden Länderregelungen abgeglichen werden können. Gesetzliche Regelungen zur Anzahl der zulässigen Schließtage gibt es in sieben Ländern. In diesen liegen die Mittelwerte zwar stets unter den gesetzlichen Vorgaben; allerdings wird auch deutlich, dass es Einrichtungen gibt, die die zulässige Anzahl überschreiten (vgl. Tab. 1).¹⁰ Die KJH-Statistik hält keine Informationen dazu bereit, ob es sich bei den Schließtagen um vorab geplante oder ungeplante Schließungen handelt. Insbesondere letztere dürften einen erheblichen Einfluss auf die Planungssicherheit der Familien haben. Es ist möglich, dass die Überschreitung der gesetzlichen Regelungen auf ungeplante Schließtage hinweist.

Weitere Informationen liefert hier ein Blick in andere Studien: Im Rahmen von KiBS berichteten im Jahr 2023 gut 30% der Eltern von ungeplanten Schließtagen bis zu einer Woche; bei weiteren rund 15% war es mehr als eine Woche. Mehr als die Hälfte der Eltern gab an, dass es bei ihnen keine ungeplanten Schließtage gab. Als Gründe für diese Schließungen waren den Eltern vor allem Personal-mangel – kurzfristig (U3: 67%; Ü3: 66%) und langfristig (U3: 27%; Ü3: 38%) – sowie Infektionen in der Tagesbetreuung mit 21% (U3) bzw. 23% (Ü3) bekannt (vgl. BMFSFJ 2024).

Fazit

Öffnungszeiten und Schließtage konnten als zwei wichtige Elemente eines bedarfsgerechten Angebots identifiziert werden. Zu beiden Aspekten lassen sich anhand der KJH-Statistik Informationen gewinnen, die jedoch mit Einschränkungen behaftet sind und die tatsächliche Ge-

mengelage mutmaßlich nur näherungsweise darstellen. Die regionalen Unterschiede innerhalb Deutschlands sind bemerkenswert.

Die historisch entstandenen Ost-West-Unterschiede in den Öffnungszeiten von Kitas zeigen sich bis heute: Weiterhin öffnen Einrichtungen in Ostdeutschland morgens früher und schließen am Nachmittag später als Einrichtungen in Westdeutschland. Gleichzeitig zeigt sich sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland, dass Einrichtungen 2023 früher schließen als noch vier Jahre zuvor; in Ostdeutschland ist zudem eine leichte Veränderung hin zu späteren Öffnungszeitpunkten zu sehen. Dementsprechend hat sich auch die durchschnittliche tägliche Öffnungsdauer der Kitas im Vergleich zu 2019 etwas verkürzt. Außerdem offenbaren die amtlichen Daten zu den Schließtagen von Kitas nicht nur deutliche Unterschiede zwischen den Ländern, sondern auch eine gewisse Spannweite zwischen den Einrichtungen innerhalb eines Landes. Entsprechend unterschiedlich dürfte die Situation für die Kitas, aber insbesondere auch für die Kinder und deren Familien ausfallen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Schließtage im Durchschnitt leicht erhöht.

Sowohl die Veränderung von Öffnungszeiten, als auch Tage, an denen die Einrichtung komplett geschlossen bleibt (hier insbesondere die ungeplanten), schränken die Zuverlässigkeit des Angebots ein und können somit erheblichen Einfluss auf die Planungssicherheit der Familien haben und Eltern vor (auch kurzfristige) organisatorische Herausforderungen stellen. Zuletzt hat auch KiBS bestätigt, dass die Zufriedenheit mit der Verlässlichkeit der Betreuung mit zunehmender Anzahl ungeplanter Schließtage deutlich sinkt (BMFSFJ 2024).

Zu bedenken ist, dass weder bei regulären Öffnungszeiten noch bei Schließtagen ersichtlich wird, was unterhalb dieser auf die gesamte Einrichtung bezogenen Ebene passiert. Schließungen einzelner Gruppen, vorübergehende Einschränkungen der Betreuungszeit der Kinder oder kürzere Öffnungszeiten an einzelnen Tagen lassen sich nicht über die amtliche KJH-Statistik abbilden. Hier zeigen die Daten aus Nordrhein-Westfalen zu den Meldungen gem. § 47 SGB VIII aufgrund von Personalunterdeckung, dass diese die wesentlich häufigeren Konsequenzen sind, wobei es beim wiederholten Auftreten meldepflichtiger Ereignisse möglich ist, dass Einrichtungen ihr Angebot mit der Zeit dauerhaft reduzieren.

Einige Fragen bleiben weiterhin offen: Da einzelne Kitas in der KJH-Statistik nicht über die Jahre hinweg beobachtet werden können, ist unklar, ob hauptsächlich bestehende Einrichtungen ihre Öffnungszeiten ändern oder sich die beobachtbaren Verschiebungen auch durch Neueröffnungen bzw. Schließungen von Einrichtungen ergeben. Außerdem kann anhand der amtlichen Statistik nicht geklärt werden, ob es sich um geplante oder ungeplante Schließtage handelt. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

*Lena Katharina Afflerbach/Ninja Olszenka/
Tim Ziesmann*

¹⁰ Die Analysen deuten darauf hin, dass die Daten die bestehenden gesetzlichen Regelungen widerspiegeln und sich deren Verteilung zumindest teilweise dadurch erklären lässt, was ebenfalls als Qualitätsmerkmal der Daten gewertet werden kann. Allerdings gilt zu berücksichtigen, dass die Einrichtungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen – entsprechend der sozialen Erwünschtheit – antworten könnten.

In diesem Heft verwendete Literatur

- Afflerbach, L. K./Meiner-Teubner, C. (2023): Kindertagesbetreuung 2023 – unterschiedliche Entwicklungen in West- und Ostdeutschland. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2+3, S. 2-5.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2024): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung. Bielefeld.
- Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW. Bielefeld.
- Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Opladen.
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen u.a.
- Berger, H. (2022): Kinder mit Behinderung. Stand und Zukunft der Eingliederungshilfe von der Geburt bis zur Schulzeit. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, H. 22, S. 841-880.
- Bovenschen, I./Bränzel, P./Dietzsch, F./Zimmermann, J./Zwönitzer, A./Heene, S./Martin, A./Mittlmeier, A. (2017): Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München.
- [BAR] Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2022): Rehabilitation und Teilhabe. Ein Wegweiser. Verfügbar über: www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_grundlagen/pdfs/WegweiserHandbuch2020.RZweb.pdf [10.09.2024].
- [BMAS] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023): Unterstützung durch Integrationsämter und Integrationsfachdienste. Verfügbar über: www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/Schwerbehinderung/AusbildungArbeit/Unterstuetzung_durch_Integrationsaemter_und_Integrationsfachdienste/integrationsamt_node.html [10.09.2024].
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2023. Berlin
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Berlin.
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2020): Hinweise des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V. zu Änderungsbedarfen im SGB VIII im Zuge der Vormundschaftsreform. Verfügbar über: https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/03/Hinweise_Bundesforum_Aenderungsbedarf_SGB_VIII.pdf [13.08.2024].
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V./Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) (2021): Recht auf Teilhabe. Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderung. Marburg.
- [Destatis] Statistisches Bundesamt (2024): Korrektur: 2023: Fast drei Viertel der Adoptivkinder von eigenen Stiefmüttern oder -vätern angenommen. Pressemitteilung Nr. 310 vom 01. Oktober 2024. Verfügbar über: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/08/PD24_310_22.html [07.10.2024].
- [Destatis] Statistisches Bundesamt (2022): Pressemitteilung 12 vom 13. April 2022. Verfügbar über: www.zensus2022.de/DE/Aktuelles/PM_Wie_werden_Schutzsuchende_aus_der_Ukraine_gezaehlt.html [07.08.2024].
- Deutscher Bundestag (2023): Experten fordern mehr Elternrechte in Regenbogenfamilien. Verfügbar über: www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-976052 [08.09.2024].
- Fendrich, S. (2023): Adoptionen 2022 – alles wie gehabt?, in: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2-3, S. 12-14.
- Fendrich, S. (2022): Adoptionen 2021 – weiterer Anstieg bei jüngeren Stiefkindern, in: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2, S. 2-4.
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung (2022): Kurzinformation zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Hamburger Schulen. Verfügbar über: www.hamburg.de/resource/blob/152530/0ce300444f793e01e0499d83d9d408bd/neu-a1-kurzinformation-schulbegleitung-data.pdf [10.09.2024].
- Fricke, C./Simon, L. (2023): Frühförderung in Deutschland. Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF). In: Frühförderung interdisziplinär, H. 4, S. 184-192.
- Froncek, B. (2023): Bedeutungszuwachs der Eingliederungshilfen nach SGB IX. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2+3, S. 14-16.
- Froncek, B. (2022): Amtsvormundschaften zuletzt stabil, Beistandschaften weiterhin sinkend. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2, S. 4-5.
- Froncek, B./Pothmann, J. (2021): Unbekannte Vormundschaft. Statistikmängel und Forschungsbedarfe. Frankfurt a.M.
- Froncek, B./Röhm, I. (2022): Eingliederungshilfen nach SGB IX im Jahr 2021 – Anstieg der Leistungen für Minderjährige. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 3, S. 9-11.
- Gnuschke, E./Mühlmann, T./Pothmann, J./Sempf, F. (2021): Forschungsbericht zu den wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Dortmund.
- Hansbauer, P. (2015): Amtsvormundschaft. In: Thole, W./Höblich, D./Ahmed, S. (Hrsg.): Taschenwörterbuch Soziale Arbeit. 2. Auflage. Bad Heilbrunn, S. 19-26.
- [ISM] Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ISM) (2024): Servicestelle junge Geflüchtete – Selbständigkeit und Beteiligung stärken. Entwicklung der jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeiten für UMA im bundesweiten und rheinland-pfälzischen Vergleich. Verfügbar über: www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/umA-Meldungen/2024/umA-Meldung_20.08.2024.pdf [12.09.2024].
- Kaps, P./Reiter, R./Berthold, J. (2020): Folgen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Beschäftigung in der Eingliederungshilfe. Berlin.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2024): Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Verfügbar über: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/BTHG-Portal/BTHG_Hintergrundinfos_final_29022024barr.pdf [10.09.2024].
- Löwe, A. (2020): Die Schnittstellen der Eingliederungshilfe im Überblick. Vortrag vom 8. April 2020 im Rahmen der Veranstaltungsserie „Die Schnittstellen der Eingliederungshilfe“ der Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz. Verfügbar über: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/mitschnitte-digitale-veranstaltungen/eingliederungshilfe-schnittstellen/> [10.09.2024].
- [LVR/LWL] Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2020): § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln.
- Meiner-Teubner, C./Vaptic, N. (2017): Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen – bedarfsgerecht oder angebotsorientiert? In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2+3, S. 10-15.
- Mühlmann, T./Erdmann, J. (2023): Inobhutnahmen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen 2022 stark gestiegen. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2+3, S. 8-11.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V. (2024): BTHG-Umsetzung – Eingliederungshilfe im SGB IX. 3. aktualisierte Auflage. Regensburg.
- Richarz, T. A./Mangold, K. (2021): Zwei-Mutterschaft vs. heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare. In: Krüger-Kirn, H./Tichy, L. Z. (Hrsg.): Elternschaft und Gender Trouble. Geschlechterkritische Perspektiven auf den Wandel der Familie. Opladen u.a., S. 57-68.

- Rinas, J. (2024): Reduzierte Kita-Öffnungszeiten: Das System kollabiert. Verfügbar über: www.haz.de/lokales/hannover/gekuerzte-kita-oeffnungszeiten-in-der-region-hannover-kollaps-des-systems-FFK4EVKE5VGJNNXPACUKRUZVVM.html [29.08.2024].
- Schmitz, S./Spieß, C. K./Jessen, J./Diabaté, S. (2023): Expertise. Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt. Verfügbar über: www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChbildung_Bericht/Expertise_Bedarfsgerechte_Ganztagsangebote_Schmitz_et_al._2023.pdf [05.09.2024].
- Tabel, A. (2021): Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche – Vorstellung einer neuen Statistik. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe*, H. 3, S. 17-19.
- Tabel, A./Fendrich, S. (2024): Werden „35a-Hilfen“ immer mehr zu schulischen Hilfen? Eine Analyse zum Jahr 2022. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe*, H. 1, S. 5-6.
- Welti, F. (2023): Inklusion im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe- und Teilhaberecht. In: Scheiwe, K./Schröer, W./Wapler, F./Wrase, M. (2023): Inklusion und die Rechte junger Menschen. Baden-Baden, S. 33-58.
- Wensch, L. (2024): Die Kita-Katastrophe. Verfügbar über: www.tagesschau.de/wirtschaft/arbeitsmarkt/kita-personalmangel-104.html [03.09.2024]
- Wiesner, R. (2015): Die Beistandschaft – Von der Zielsetzung des Gesetzgebers zur gelebten Praxis. Bisherige Entwicklung und aktuelle Potentiale der Beistandschaft. In: *Jugendhilfe aktuell*, H. 3, S. 6-8.
- Wiesner, R./Walther, G. (2015): § 55 SGB VIII. In: Wiesner, R. (Hrsg.): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar*. 5. überarbeitete Auflage. München, S. 1106-1149.
- Wiesner, R./Wapler, F./Walther, G. (2022): SGB VIII §§ 55aF, 55 Rn. 61, 61a. In: Dürbeck, W./Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 6. Auflage. München.
- Ziesmann, T./Hoang, T. (2022): HF-01 Bedarfsgerechtes Angebot. In: Klinkhammer, N./Schacht, D./Meiner-Teubner, C./Kuger, S./Kalicki, B./Riedel, B. (Hrsg.): *Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum Ki-QuTG*. Bielefeld, S. 53-72.

Zusätzliche Hürden auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – auffällige Länderdisparitäten bei den Eingliederungshilfen gem. SGB IX

Bisherige Beiträge zu einer empirischen Vermessung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX konzentrierten sich auf die bundesweiten Befunde (vgl. Froncek/Röhm 2022; Froncek 2023; Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024). Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfen wird aber über länderspezifische Ausführungsgesetze und Rahmenvereinbarungen realisiert. So können die Länder eigene Regelungen beispielsweise zur Komplexleistung Frühförderung oder zu Instrumenten der Bedarfsermittlung erlassen. Auch kann die Finanzierung der Eingliederungshilfen beispielsweise in der frühkindlichen Bildung durch unterschiedliche Träger geregelt sein. Es ist naheliegend, dass damit auch der Umfang der Inanspruchnahme länderspezifische Unterschiede und Besonderheiten aufweist. Diese dürften mit Blick auf die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für Minderjährige unter dem Dach des SGB VIII (die sogenannte „inklusive Lösung“) zu einer eigenen Herausforderung werden. Nach einer kurzen bundesweiten Bestandsaufnahme folgt in diesem Beitrag ein erster Blick auf länderspezifische Details.

Eingliederungshilfen gem. SGB IX für Minderjährige im aktuellen Überblick

Eingliederungshilfen gem. SGB IX werden grundsätzlich für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung in allen Altersgruppen erbracht. Die für die Minderjährigen relevanten Leistungen umfassen bei diesem Katalog vor allem die Leistungen zur sozialen Teilhabe, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben spielen für Minderjährige hingegen keine nennenswerte Rolle (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024). Sie werden vor allem durch die Bundesagentur für Arbeit erbracht (vgl. Infokasten). Auf Bundesebene verzeichnen die Eingliederungshilfen gem. SGB IX insgesamt in den Jahren zwischen 2020¹ und 2022 einen Zuwachs von rund 13% (vgl. Froncek 2023).

Infokasten

In Deutschland hat sich eine vielfältige Trägerlandschaft verschiedener Rehabilitationsleistungen und Zuständigkeiten entwickelt. Im Zusammenhang mit der inklusiven Lösung werden zumeist die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe fokussiert. Diese können aber nicht isoliert betrachtet werden, da unterschiedliche Rehabilitationsleistungen auch durch die gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, durch die Bundesagentur für Arbeit, Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Träger des sozialen Entschädigungsrechts oder durch Inklusions- und Integrationsämter erbracht werden (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 128; BAR 2022). Welche Rehabilitationsleistungen von welchem Rehabilitationsträger erbracht werden, ist in § 6 SGB IX geregelt. Daher ist es notwendig, die gesamte Breite der Rehabilitationsträger und mögliche Wechselwirkungen zwischen ihnen im Blick zu behalten.

¹ Aufgrund der Umstellung der amtlichen Statistik im Rahmen der Umsetzung des BTHG im Jahr 2020 liegen entsprechende Werte erst ab 2020 vor. Die vorige Sozialhilfestatistik, wenn auch nicht vollumfänglich vergleichbar mit der neuen Statistik, deutete aber ebenfalls auf stetige Zunahmen der Eingliederungshilfen hin (vgl. Froncek 2023).

Die größte Leistungsgruppe stellen die **Leistungen zur sozialen Teilhabe** gem. § 76 SGB IX dar. Sie umfassen eine Reihe von Maßnahmen in einem nicht abschließenden Leistungskatalog, darunter Assistenzleistungen, Leistun-

gen für Wohnraum, Leistungen zum Erwerb oder Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, Leistungen zur Förderung der Mobilität, Hilfsmittel, heilpädagogische Leistungen und vieles mehr. Im Jahr 2022 wurden deutschlandweit für Minderjährige 212.275 Leistungen zur sozialen Teilhabe gewährt.² Das entspricht im Bundesdurchschnitt einem Anteil von 149 Minderjährigen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung. Genauer betrachtet sind dabei aber vor allem die heilpädagogischen Leistungen gem. § 79 SGB IX als eine Leistungsart innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe für Minderjährige relevant. Von allen Leistungen zur sozialen Teilhabe für Minderjährige im Jahr 2022 entfielen rund 92% (195.570, entspricht 137 Minderjährigen pro 10.000) auf die heilpädagogischen Leistungen.³ Sie umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen (z.B. nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen und Beratung der Erziehungsberechtigten). Zudem werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistungen in Verbindung mit Früherkennung und Frühförderung gem. § 46 (3) SGB IX oder im Rahmen von schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger erbracht. Weil die Bedeutung der heilpädagogischen Leistungen für Minderjährige innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe so hoch ist, wird im Späteren insbesondere auf diese eingegangen.

Infokasten

Mit Blick auf die amtliche Statistik der Empfangenden von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX ist anzumerken, dass die Leistungsgruppen unterschiedlich differenziert erfasst werden (vgl. Tabel 2021). Während die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe an Bildung keine weiteren inhaltlichen Differenzierungen erhalten – es werden hier lediglich die jeweiligen Gesamtzahlen der gewährten Leistungen erfasst –, kann innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe weiter differenziert werden, etwa nach Assistenzleistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, heilpädagogischen Leistungen und anderen. Nicht explizit erfasst wird der Bereich der Früherkennung und Frühförderung; dieser wird als Komplexleistung über die Leistungsgruppen hinweg erbracht. Es ist daher davon auszugehen, dass er in bestimmten Leistungsgruppen aufgeht (z.B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, heilpädagogische Leistungen). In den Daten nachvollzogen werden kann dies aber nicht. Dies könnte sich in seiner Bedeutung für Minderjährige für die künftige inklusive Kinder- und Jugendhilfe als Problem erweisen.

Die **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** gem. § 75 SGB IX umfassen Leistungen zur Schulbildung, aber auch zur schulischen Berufsausbildung, zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen Weiterbildung.

² Empfänger:innen mehrerer verschiedener Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt, im Ingesamt sind Mehrfachzählungen ausgeschlossen, da sie aufgrund der Meldungen erkennbar sind.

³ Assistenzleistungen nehmen zwar eine wichtige Rolle innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe ein. 2022 wurden deutschlandweit 509.640 Assistenzleistungen an Empfangende allen Alters gewährt. Bezogen auf Minderjährige allerdings spielen die Assistenzleistungen kaum eine Rolle: In 2022 lag der Anteil der Minderjährigen in den Assistenzleistungen in 12 Ländern bei bis zu 3%, in drei Ländern bei 4% und in nur einem Land bei 9% (Bayern).

Sie werden vor allem durch Minderjährige in Anspruch genommen (deren Anteil lag zuletzt bundesweit bei 89%) und stellen zugleich die zweitgrößte Leistungsgruppe der Eingliederungshilfen gem. SGB IX für Minderjährige dar. Im Jahr 2022 wurden deutschlandweit 88.445 Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Minderjährige gewährt. Das entspricht einer Inanspruchnahmequote von 62 Minderjährigen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Die **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** gem. § 42 SGB IX umfassen für Minderjährige vor allem medizinisch-therapeutische Maßnahmen im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX). Dazu gehören Heilmittel, Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie. Weitere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind Hilfsmittel sowie stationäre und ambulante Rehabilitationsleistungen in Fachkliniken. Deutschlandweit wurden 2022 32.315 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt, was einem Anteil von 23 Minderjährigen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung entspricht. Auch diese Leistungen wurden im Rahmen der Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu 97% nahezu ausschließlich von Minderjährigen in Anspruch genommen.

Unterschiede zwischen den Ländern als Folge der Umsetzung des BTHG

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und damit seit 2020 auch der Eingliederungshilfe gem. SGB IX obliegt den Ländern. Auf Grundlage von Landesrahmenverträgen schließen die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer Einzelverträge ab (vgl. § 131 SGB IX). Die Landesrahmenverträge sollen damit eine möglichst landesweit einheitliche Basis darstellen, auf der Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung von Eingliederungshilfen geregelt werden mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Konsequenterweise führt dies dazu, dass die Eingliederungshilfen gem. SGB IX in den Ländern unterschiedlich geregelt sind und unter anderem in Struktur und Finanzierung⁴ voneinander abweichen (vgl. Kaps u.a. 2020). Hinzu kommt, dass die Vorschriften des Teilhaberechts immer einer Auslegung durch die Leistungsträger unterliegen und auch dadurch zu unterschiedlichen Anwendungen führen können (vgl. Welti 2022). Mitunter bestehen zudem innerhalb eines Landes deutliche Anwendungsunterschiede (vgl. für Baden-Württemberg KVJS 2024). Dies alles deutet auf eine gravierende Unterschiedlichkeit der Eingliederungshilfen gem. SGB IX zwischen den Ländern hin.

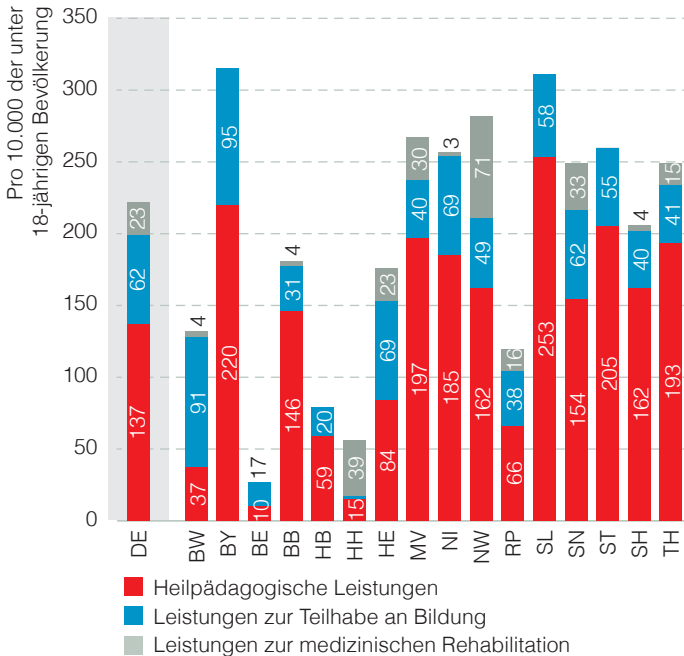
Länderdisparitäten spiegeln sich in den Daten der Eingliederungshilfeleistungen wider

Beim Blick auf die Statistik der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. SGB IX wird deutlich, dass sich

⁴ Eine Übersicht beispielsweise über die unterschiedlichen Finanzierungen von Eingliederungshilfen bis zum Schuleintritt (Stand 2020) bietet der „Ländermonitor Frühkindliche Bildung“ der Bertelsmann-Stiftung (verfügbar über: www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/inklusion/finanzierung-von-eingliederungshilfen-1; 10.09.2024).

diese Unterschiedlichkeit auch in den Daten widerspiegelt: Bezogen auf die bevölkerungsrelativierten Werte variiert die Höhe der Eingliederungshilfen gem. SGB IX zwischen den Ländern mitunter stark (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Vergleich der Leistungsgruppen heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Länder; 2022, Angaben pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung)



Anmerkung: Anstelle der Leistungen zur sozialen Teilhabe werden die heilpädagogischen Leistungen aufgeführt, da sie die zentralen Leistungen zur sozialen Teilhabe für Minderjährige darstellen.

Quelle: StaBa: Statistik der Empfangenden von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2022; eigene Berechnungen

In den meisten Ländern stellen die **heilpädagogischen Leistungen** den jeweils größten Leistungsbereich dar; Ausnahmen bilden nur Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg, bei denen die heilpädagogischen Leistungen die jeweils zweitgrößte Leistung ausmachen. Diese Zahlen unterstreichen nochmals die Bedeutung der heilpädagogischen Leistungen als zumeist wichtigste Eingliederungshilfe gem. SGB IX für Minderjährige. Bezogen auf den Anteil der heilpädagogischen Leistungen innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe bei Minderjährigen zeigen sich ebenfalls Unterschiede zwischen den Ländern: Während in 14 Ländern der Anteil der heilpädagogischen Leistungen zwischen 78% (Baden-Württemberg) und 100% (Saarland) liegt, machen diese in Hamburg 40% und in Berlin 28% der Leistungen zur sozialen Teilhabe für Minderjährige aus. In Hamburg setzen sich die Leistungen zur sozialen Teilhabe neben den heilpädagogischen Leistungen vor allem aus Assistenzleistungen zusammen, aber auch andere Leistungen (beispielsweise Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten oder Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe) zählen hierzu. In Berlin sind es ebenfalls vor allem Assistenzleistungen, aber auch andere Leistungen (beispielsweise Leistungen für Wohnraum, Leistungen zum Erwerb und

Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Beförderung sowie Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe und Besuchsbeihilfen). Auch bezogen auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe für Minderjährige insgesamt weisen Berlin und Hamburg die geringsten Zahlen im Vergleich zu den übrigen Ländern aus (Berlin 36 und Hamburg 37 Leistungen pro 10.000 der unter 18-Jährigen).

Mit Blick auf die Berichtsjahre von 2020 bis 2022 verzeichnen die meisten Länder Zuwächse, einzig Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein berichten abnehmende Zahlen über die drei Berichtsjahre (Mecklenburg-Vorpommern: von 244 pro 10.000 in 2020 auf 197 pro 10.000 in 2022; Schleswig-Holstein: von 184 pro 10.000 in 2020 auf 162 pro 10.000 in 2022). Der größte Zuwachs hingegen wird im Saarland berichtet (von 187 pro 10.000 in 2020 auf 253 pro 10.000 in 2022).

Heilpädagogische Leistungen richten sich zunächst an Kinder bis zum Schuleintritt (§ 79 SGB IX). Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts können mit Verweis auf den offenen Leistungskatalog aber auch eingeschulte Kinder heilpädagogische Leistungen erhalten (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2021). Entsprechend zeigt sich dies in den Daten, da der Anteil der Minderjährigen bis zum Schuleintritt (0 bis unter 7 Jahre) zwischen 74% (Berlin) und 90% (Nordrhein-Westfalen) schwankt. Auch wurden in allen Ländern heilpädagogische Leistungen für die Altersgruppe der 7- bis unter 11-Jährigen gewährt – die Altersgruppe, in der der Übergang in die Schule spätestens erfolgt ist. In vielen Ländern werden heilpädagogische Leistungen darüber hinaus auch bis zum 18. Lebensjahr gewährt (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), wenngleich in deutlich geringerer Zahl.

Auch bei den **Leistungen zur Teilhabe an Bildung**, dem insgesamt zweitgrößten Leistungsbereich der Eingliederungshilfen gem. SGB IX für Minderjährige, werden Unterschiede zwischen den Ländern offenkundig. Auffällig ist hier vor allem Hamburg, in dem Leistungen zur Teilhabe an Bildung in nur 2 Fällen (pro 10.000) gewährt wurden. Hintergrund dafür ist, dass in Hamburg der Bedarf an Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig über § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes gedeckt wird und somit zunächst keine Voraussetzungen für eine Leistungserbringung nach SGB IX mehr vorliegen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung 2022). Weitere geringe Zahlen weisen Berlin (17 pro 10.000) und Bremen (20 pro 10.000) auf. Diesen Werten der Stadtstaaten stehen Bayern und Baden-Württemberg mit den höchsten Werten gegenüber (95 und 91 pro 10.000). Dies verweist auf eine große Spannweite zwischen den Ländern – der mittlere Wert (Median) aller Länder liegt bei 45 Leistungen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Die meisten Länder verzeichnen dabei steigende Zahlen bei den gewährten Leistungen von 2020 bis 2022 (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), manche geringe

bis keine Veränderungen (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen) oder auch schwankende Verläufe (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland). In zwei Ländern nahmen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung ab (Bayern, Schleswig-Holstein). Innerhalb der Leistungen zur Teilhabe an Bildung stellen die Hilfen zur Schulbildung den wichtigsten Teil dar. In den meisten Ländern entfielen mehr als 90% der Leistungen zur Teilhabe an Bildung auf Minderjährige im schulpflichtigen Alter (zwischen 7 und 18 Jahren). Zwischen 80% und 85% sind es in Bayern, Hamburg und Hessen. Einzig in Baden-Württemberg sind es lediglich rund 57% der Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Minderjährige, die den 7- bis unter 18-Jährigen zugutekommen – die verbleibenden 43% entfallen auf Leistungsempfänger unter 7 Jahren, insbesondere auf die 3- bis unter 7-Jährigen. Hier zeigt sich ein Schwerpunkt auf der frühkindlichen Bildung (möglicherweise zurückzuführen auf die Schulkindergärten in Baden-Württemberg), der in den anderen Ländern so nicht zu finden ist. Wird der Blick auf die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ausgeweitet, so wird die Bedeutung des Schulkontexts nochmals unterstrichen: In 2022 wurden knapp 40% der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in der Schule durchgeführt – mit steigender Tendenz (vgl. Tabel/Fendrich 2024).

In engem Zusammenhang mit den heilpädagogischen Leistungen sind die **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** zu sehen. Innerhalb dieser Leistungsgruppe wird unter anderem der medizinisch-therapeutische Teil der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung erbracht (§ 46 SGB IX). Medizinische und nichtmedizinische Rehabilitationsleistungen sollen somit im Zusammenspiel für eine insgesamt gelingende Rehabilitation sorgen (vgl. Berger 2022). Dem Bereich der Früherkennung und Frühförderung wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben im Kontext der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt (vgl. Fricke/Simon 2023). Beim Blick auf die Zahlen fällt jedoch auf, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Kontext der Eingliederungshilfen gem. SGB IX insgesamt vergleichsweise gering ausfallen und im Vergleich der Länder wiederum unterschiedlich. Manche Länder berichten keine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Bayern, Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt), andere eine nur sehr geringe Anzahl (Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein). In den übrigen Ländern ist die Zahl der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation insbesondere im Vergleich zu den anderen Leistungsgruppen gering. In drei Ländern wurden mehr als 20 Inanspruchnahmen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung gewährt (Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen), während die meisten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Hamburg (39 pro 10.000) und in Nordrhein-Westfalen (71 pro 10.000) gewährt wurden. Zugleich verzeichnen diese beiden Länder die deutlichsten Zuwächse zwischen den Jahren 2020 und 2022: Hamburg von 15 auf 39 Inanspruchnahmen pro 10.000 und Nordrhein-Westfalen von 35 auf 71 pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Es ist anzunehmen, dass die vergleichsweise geringen Zahlen damit zusammenhängen, dass Leistungen

zur medizinischen Rehabilitation insbesondere durch die gesetzlichen Krankenkassen gewährt werden (vgl. Welti 2022). Laut Nachrangigkeitsprinzip gem. § 91 SGB IX werden Leistungen erst dann vom Eingliederungshilfeträger gewährt, wenn kein anderer Leistungsträger die Leistungen übernimmt. Dies gilt auch für nicht versicherte Personen (vgl. Löwe 2020). Zudem gilt: Grundsätzlich sollen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Eingliederungshilfe genau der Heilmittel-Richtlinie der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V. 2024). Einzig und explizit ausgenommen von dieser Regelung ist laut Frühförderungsverordnung die Früherkennung und Frühförderung (vgl. ebd.).

Angenommen werden könnte daher, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den Eingliederungshilfeträger vor allem in Fällen gewährt wurden, in denen die gesetzlichen oder privaten Krankenkassen Leistungen nicht übernommen haben bzw. in denen Leistungen im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung erfolgten und damit nicht der Heilmittel-Richtlinie der gesetzlichen Krankenkassen entsprachen. Dies wäre zum einen eine mögliche Erklärung für insgesamt niedrige Zahlen und zum anderen ein weiterer Hinweis auf die bedeutsame Rolle der Früherkennung und Frühförderung im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Gleichzeitig bleibt aber die Frage nach den Länderunterschieden offen, beispielsweise warum die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Hamburg den größten und in Nordrhein-Westfalen den zweitgrößten Leistungsbereich im Vergleich zu den anderen Leistungen sowie im Gegensatz zu den anderen Ländern darstellen. Dies kann in den Landesrahmenverträgen begründet liegen, in denen das Verhältnis der Früherkennung und Frühförderung zu den jeweiligen Rehabilitationsträgern unterschiedlich zwischen den Ländern geregelt wird, deutet aber wiederum auf unterschiedliche Umsetzungspraktiken in den Ländern hin.

Eingliederungshilfen gem. SGB IX und gem. § 35a SGB VIII im Vergleich

Mit Blick auf die angestrebte inklusive Lösung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erscheint es sinnvoll, die Gesamtgruppe der Minderjährigen mit Behinderungen, die im Bezug von Eingliederungshilfen stehen, in den Blick zu nehmen. Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII werden seit jeher gesondert über die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Im Unterschied zur Statistik der Eingliederungshilfen gem. SGB IX werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik die Leistungsgruppen bis auf die Unterscheidung ambulant oder stationär nicht differenziert. Somit steht für die „35a-Hilfen“ nur die Information zur Verfügung, wie viele Eingliederungshilfen gewährt wurden, aber nicht, welchen Leistungsgruppen sie entstammen. Deswegen wird für den nachfolgenden Vergleich auch lediglich die jeweilige Anzahl der Eingliederungshilfen gem. SGB IX auf Landesebene insgesamt herangezogen. Bedacht werden muss dabei, dass unterschiedliche Zählweisen beispielsweise bei der Relation zur altersgleichen Be-

völkerung zu teilweise abweichenden Ergebnissen führen können.⁵ Zudem lässt dieser Vergleich keine qualitativen Aussagen zu, da es sich um unterschiedliche Zielgruppen und um zumeist unterschiedliche Teilhabeleistungen handelt. Er dient allein der Veranschaulichung der unterschiedlichen Größenordnungen (vgl. Abb. 2).

Die Abbildung bildet die Anzahl der Leistungen in 2022 ab, relativiert an der Bevölkerungsgröße des jeweiligen Landes (pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung). In nahezu allen Ländern wurden mehr Eingliederungshilfen gem. SGB IX gewährt als Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Einzig in Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz wurden mehr Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gemeldet. In Berlin zeigt sich dies am deutlichsten: Dort sind im Verhältnis zu den Eingliederungshilfen gem. SGB IX mehr als dreimal so viele Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zu verzeichnen (0,3 zu 1). In Bremen und Rheinland-Pfalz ist das Verhältnis von Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII hingegen nahezu ausgeglichen (Bremen: 0,9 zu 1; Rheinland-Pfalz: 0,8 zu 1). Ebenfalls nahezu ausgeglichen, aber mit leicht höherem Anteil der Eingliederungshilfen gem. SGB IX, ist das Verhältnis in den Ländern Brandenburg und Schleswig-Holstein (1,1 zu 1) sowie Baden-Württemberg und Hessen (1,2 zu 1). In Niedersachsen kommen etwa eineinhalbmals so viele Einglie-

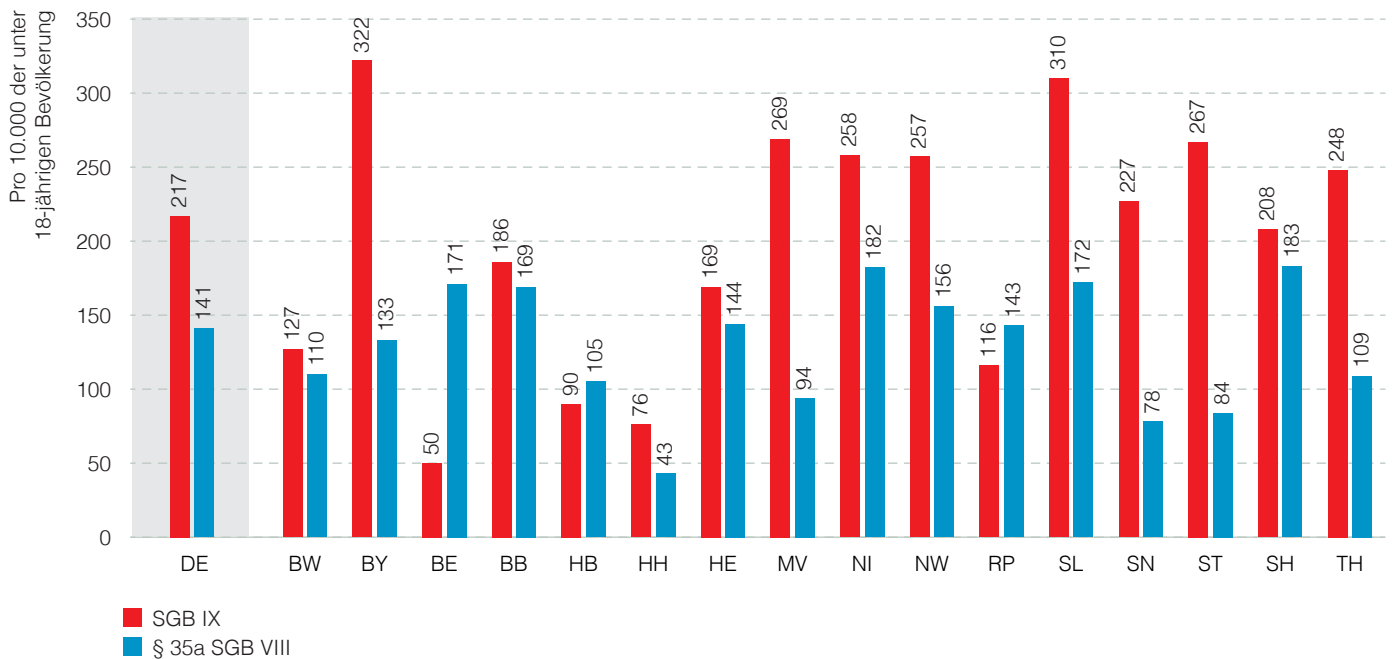
⁵ Bevölkerungsrelativierte Zahlen bei Eingliederungshilfen (EGH) gem. SGB IX: 0 bis unter 18 Jahre; bei EGH gem. § 35a SGB VIII: 6 bis unter 18 Jahre. Landesregelungen können bestimmen, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder im Vorschulalter vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, siehe beispielsweise Früherkennung und Frühförderung in NRW. Das trifft auch auf junge Volljährige zu; z.B. ist in NRW ab dem 21. Lebensjahr für Erstmaßnahmen (ebenfalls) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig (vgl. LVR/LWL 2020).

derungshilfen gem. SGB IX auf eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (1,4 zu 1). Etwa doppelt so viele Eingliederungshilfen gem. SGB IX kommen in den Ländern Nordrhein-Westfalen (1,7 zu 1), in Hamburg und im Saarland (1,8 zu 1) sowie in Thüringen (2,3 zu 1) auf eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Die größten Unterschiede zugunsten der Leistungen gem. SGB IX können in Bayern (2,4 zu 1), Mecklenburg-Vorpommern (2,8 zu 1), Sachsen (2,9 zu 1) und Sachsen-Anhalt (3,2 zu 1) beobachtet werden, wobei bei den drei Letzteren rund dreimal so viele Eingliederungshilfen gem. SGB IX gewährt wurden wie gem. § 35a SGB VIII. Insgesamt fällt die Varianz zwischen den Ländern bei Eingliederungshilfeleistungen gem. § 35a SGB VIII etwas geringer aus als bei den Leistungen gem. SGB IX. Des Weiteren kann aufgrund der unterschiedlichen Leistungsarten innerhalb der Leistungsgruppen nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die mit den Inanspruchnahmezahlen zusammenhängenden Kosten gleichermaßen hoch ausfallen.

Länderdisparitäten vor dem Hintergrund der inklusiven Lösung

Die Inanspruchnahmen der Eingliederungshilfen gem. SGB IX für Minderjährige dürfen in Anbetracht der auffälligen Länderunterschiede für die anstehende inklusive Lösung unter dem Dach des SGB VIII nicht unterschätzt werden. Mit den Daten der Eingliederungshilfestatistik lässt sich zwar keine fundierte Aussage über die Hintergründe dieser Länderunterschiede treffen. Zu vermuten ist aber, dass die Ursachen in den unterschiedlichen Definitions- und/oder Umsetzungspraktiken der Eingliederungshilfen gem. SGB IX in den Ländern zu suchen sind.

Abb. 2: Eingliederungshilfen gem. SGB IX und § 35a SGB VIII (Länder; 2022; Angaben pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung)



Quelle: StaBa: Statistik der Empfangenden von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; 2022; eigene Berechnungen

Um dies besser beurteilen zu können, müsste zum einen das Gesamtspektrum der Rehabilitationsträger mit in den Blick genommen werden, um sich so vor allem der Inanspruchnahme der für Minderjährige wichtigen Komplexleistung der Früherkennung und Frühförderung annähern zu können. Hierfür wären insbesondere die Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation relevant. Offen blieben dann jedoch immer noch Fragen zu den Unterschieden bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Und zum anderen wäre ungeachtet der Sekundäranalysen der amtlichen Daten ein fachlicher Austausch mit Verantwortlichen bei den Eingliederungshilfeträgern auf Landesebene hilfreich, um so die unterschiedliche Handhabung in den Ländern besser einschätzen zu können.

Die hier angestellten Analysen lassen aber erahnen, was es bedeutet, wenn es um die Frage geht, wie einheitlich oder differenziert (beispielsweise Länderöffnungsklauseln) die Strukturen und Finanzierungsformen der inklusiven Lösung in den Ländern künftig sein sollen und welche Änderungen dadurch auf die Träger der Eingliederungshilfen in den Ländern zukommen.

Die aktuelle Eingliederungshilfestatistik, die in dieser Form erst seit dem Jahr 2020 erhoben wird, birgt möglicherweise noch Startproblematiken, sodass beispielsweise die Plausibilität noch eingeschränkt ist, es möglicherweise Erhebungslücken oder -schwierigkeiten seitens der Träger geben könnte und somit die Schlussfolgerungen erst einmal mit Vorsicht zu betrachten sind.


Mit Blick auf die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für Minderjährige unter dem Dach des SGB VIII wird durch die Länderauswertungen darüber hinaus deutlich, wie bedeutsam Erhebungsmerkmale zu einzelnen Leistungsarten innerhalb der Leistungsgruppen für eine neu

zu entwickelnde Statistik sind, um auf diese Weise künftig zu einem vollständigeren Bild der Eingliederungshilfen für Minderjährige gelangen zu können. Vor allem im Hinblick auf die Komplexleistung Frühförderung erscheint es bedeutsam, in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf mehr Einheitlichkeit sowohl in Bezug auf die Umsetzung als auch auf die Erhebungsmerkmale zu achten (vgl. Fricke/Simon 2023).

Nachtrag

Kurz vor Redaktionsschluss zu diesem Heft wurden die Daten des Berichtsjahres 2023 veröffentlicht. Erste Analysen zeigen, dass die Länderdisparitäten wie beschrieben fortbestehen. Ferner entsprechen die neuen Zahlen weitestgehend den Entwicklungen der Jahre 2020 bis 2022 innerhalb der Länder und führen diese damit fort. Einzig, in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein, in denen von 2020 bis 2022 sinkende Inanspruchnahmen bei den heilpädagogischen Leistungen berichtet wurden, verbleiben diese in 2023 weitestgehend auf dem Niveau des Vorjahres. In Schleswig-Holstein gab es zusätzlich einen stärkeren Anstieg der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (+15% im Vergleich zu 2022). Während in Niedersachsen die heilpädagogischen Leistungen zwischen 2020 und 2022 eher auf gleichem Niveau blieben, wurde für 2023 ein Anstieg berichtet (+10% im Vergleich zu 2022). Die fortlaufende Beobachtung der Zahlen bleibt also interessant, da punktuell abweichende Entwicklungen wie nun für 2023 auftreten können und Trends sich erst über längere Zeiträume abbilden.

Ines Röhm/Benjamin Froncek



Forschungsbericht zu Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe erschienen

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) hat im Juli 2024 einen Forschungsbericht zu den Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht. Seit Anfang 2022 hat die AKJ^{Stat} wissenschaftliche Analysen zu gesetzlichen Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen durchgeführt. Hierbei wurden die Fachdebatten über Regelungsoptionen für die inklusive Lösung sowie mögliche Folgen systematisch aufbereitet. Als Orientierungsrahmen galt dabei § 108 SGB VIII, in dem die Übergangsregelungsbereiche zur Gesetzesentwicklung festgelegt sind.

Der Forschungsbericht „Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen“ kann <https://eldorado.tu-dortmund.de/handle/2003/42589> heruntergeladen werden.

Neues aus der AKJ^{Stat} und dem Forschungsverbund

4. Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit vom 16. bis 18. September 2024 in Potsdam

Vom 16. bis 18.09.2024 hat der 4. Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit in Potsdam stattgefunden. Nach einem pandemiebedingt digitalen Kongress im Jahr 2021 war der gemeinsame Austausch von Interessierten aus Fachpraxis, Verbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft in diesem Jahr wieder in Präsenz möglich. Den mehr als 1.500 Teilnehmenden wurde ein umfang- und abwechslungsreiches Programm geboten: Hierzu zählten in erster Linie die 193 Fachveranstaltungen zu vielfältigen Themen der Kinder- und Jugendarbeit – wie Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung, Umgang mit Diversität, Digitalität und Digitalisierung, Fachkräfte und ehrenamtliches Engagement. Dr. Thomas Mühlmann und Julia Haubrich aus der AKJ^{Stat} haben den Kongress mit einem Beitrag zum Thema „Kinder- und Jugendarbeit und Schule – Themen, Strukturen und Dynamiken der Kooperation auf der Grundlage amtlicher Statistiken“ bereichert. Weitere Highlights des Kongresses waren der Park der Möglichkeiten mit seinen zahlreichen Info- und Aktionsständen sowie Angeboten zum Verweilen, die Exkursionen zu verschiedenen Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit in Brandenburg sowie zwei Abendveranstaltungen: Während der „Spätschicht Jugendpolitik“ am ersten Kongressabend sprach u.a. Bundesjugendministerin Lisa Paus mit Jugendlichen und kommunalen Akteur:innen der Kinder- und Jugendarbeit. Am zweiten Kongressabend – der „Congress Night“ – glühte die Tanzfläche des Jugendkultur- und Familienzentrums Lindenspark.

Weitere Informationen zum 4. Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit sind hier zu finden: www.bundeskongress-kja.de



Veranstalter: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e.V. und die Landeshauptstadt Potsdam
 Regionale Mitorganisatoren: Landesjugendring Brandenburg e.V. (LJR), Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) und die Stiftung SPI – Geschäftsbereich Niederlassung Brandenburg
 Partner: Bundesnetzwerk Kinder- und Jugendarbeit
 Förderer: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) und die Landeshauptstadt Potsdam

Internetseite „Monitor Hilfen zur Erziehung“ aktualisiert

Die Internetplattform des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ wurde um die Datenbasis 2022 aktualisiert. Hierzu gehören u.a. die Grundaussagen zu der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, den Ausgaben, den Lebenslagen junger Menschen sowie die zehn „Steckbriefe“ zu den einzelnen Hilfearten (einschl. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII).

Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung werden die Grundaussagen zum zweitgrößten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe kurz und bündig präsentiert sowie Entwicklungen kommentiert.

www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de

Zukünftig themenspezifische Dossiers zu Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW

Die Studie „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW“ der Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund wird künftig in Form themenspezifischer Dossiers fortgeführt. Diese orientieren sich an der Hauptstudie mit den inhaltlichen Schwerpunkten Personalbestand, -lücken, -gewinnung und -bedarfe in NRW. Auch in Zukunft werden die verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe anhand einer Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen in den Blick genommen. Die Veröffentlichungen bieten der Fachpraxis und -politik kompakt vertiefte Analysen auf Basis aktueller Daten. Die ersten Dossiers widmen sich den Personallücken anhand von Arbeitsmarkt- und Krankenkassendaten.

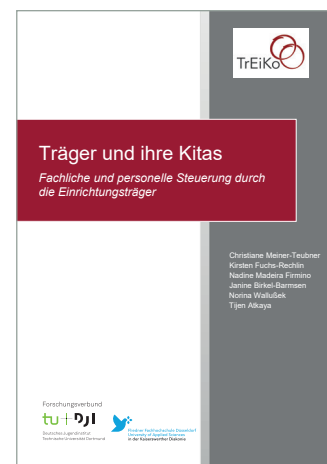
Alle Veröffentlichungen werden auf der Homepage (siehe QR-Code) des Projektes „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW“ zum kostenfreien Download zur Verfügung gestellt. Um keine Veröffentlichung zu verpassen, senden Sie gerne eine E-Mail mit dem Betreff „Newsletter“ an: fachkraefte-kjh-nrw.fk12@tu-dortmund.de.



Wie steuern und unterstützen Träger ihre Kitas in den Bereichen Personalmanagement, Qualitätsmanagement und Konzeptionsarbeit?

Mit dieser Frage befasste sich das TrEiKo-Projektteam bestehend aus Mitarbeiter:innen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und des Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in seinem Abschlussbericht, der unter www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/treiko/wie-steuern-traeger-ihre-kitas zum Download zur Verfügung steht.

Darin können sie zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Kita-Trägern und ihren Einrichtungen bei der Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption sowie bei der Personalrekrutierung am intensivsten ist. Die weitere fachliche Steuerung sowie unmittelbare Personalführung obliegt zumeist allein den Kita-Teams, während die Träger insbesondere Aufgaben der Betriebsführung und der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben übernehmen. Vor allem öffentliche Träger übergeben die fachliche Steuerung in die Selbstorganisation der Kitas, während sich privat-gewerbliche stärker mit Vorgaben einbringen.



Neues aus den Statistischen Ämtern

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, AKJ^{Stat}, gefördert durch das BMFSFJ und das MKJFGFI NRW

27. Jahrgang,
 Oktober 2024,
 Heft 2 / 2024

Herausgeber:
 Prof. Dr.
 Thomas Rauschenbach

Redaktion:
 Sandra Fendrich
 Dr. Christiane Meiner-Teubner
 Agathe Tabel
 Catherine Tiedemann

Erscheinungsweise:
 3 Mal im Jahr

Impressum
 ISSN 1436-1450



Dortmunder Arbeitsstelle
 Kinder- & Jugendhilfestatistik
 – AKJ^{Stat}
 Technische Universität
 Dortmund
 FK 12, Forschungsverbund
 DJI/TU Dortmund

CDI-Gebäude,
 Vogelpothsweg 78
 44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557
 Fax: 0231/755-5559
 www.akjstat.tu-dortmund.de
 E-Mail:
 komdat.fk12@tu-dortmund.de

Bezugsmöglichkeiten:
 Die Ausgaben von Kom^{Dat} sind kostenfrei. Die Hefte werden als PDF-Datei per E-Mail oder als Druckfassung auf dem Postwege verschickt.

Layout: Astrid Halfmann

Satz: AKJ^{Stat}

Druck: LUC GmbH

Finanzstatistik zu Kitas in freier Trägerschaft erschienen

Im Juni 2024 hat das Statistische Bundesamt den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft für das Berichtsjahr 2022 veröffentlicht. Dabei handelt es sich nicht wie bei der Statistik zu den Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe um eine regelmäßige Erhebung, die in den §§ 98 ff. SGB VIII geregelt ist, sondern um eine Erhebung nach § 7 Abs. 1 BstatG. Dies bedeutet, dass bei einem kurzfristig bestehenden Datenbedarf seitens einer obersten Bundesbehörde eine Bundesstatistik auch ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden darf. Dieser Bedarf besteht nach wie vor zur Abschätzung der Bildungsausgaben in nationalen und internationalen Berichterstattungen und wurde zuletzt – mit einem anderen Berichtskreis – für das Berichtsjahr 2010 durchgeführt. Im Rahmen der aktuellen Erhebung wurden bundesweit rund 15.600 freie Kita-Träger identifiziert und angeschrieben. In die Erhebung selbst flossen nach einer Plausibilitätskontrolle durch die Statistischen Ämter die Angaben von 3.604 Trägern mit 9.315 Kindertageseinrichtungen ein, was einem Rücklauf von 23% entspricht. Diese Datenbasis diente als Basis für die Hochrechnungen im Ergebnisteil des Berichts. Darin werden unter anderem folgende Befunde aufgeführt:

- Die Gesamtausgaben für Kitas in freier Trägerschaft beliefen sich im Jahr 2022 auf 27,74 Mrd. EUR. Darunter fallen im Wesentlichen Personalkosten (79%) und laufende Sach(aufwands-)kosten wie Miet- und Ener-

giekosten, Bastel- und Spielmaterial- (15%) sowie Verpflegungskosten (3%). Für neue Investitionen wurden lediglich 2% der Gesamtausgaben verwendet.

- Die Gesamteinnahmen von Kitas in freier Trägerschaft betragen im Jahr 2022 rund 27,75 Mrd. EUR. Die größte Einnahmequelle – von knapp der Hälfte der Finanzmittel (46%) – stellen nach Angaben der freien Träger die Kommunen, Kreis- oder Zweckverbände dar. Fast ein Drittel der Einnahmen kommt aus Landesmitteln (31%) gefolgt von Elternbeiträgen (13%). Einnahmen durch Eigenmittel, Pflegegeld (von Eltern) oder Bundesmitteln liegen zusammen unter 10%.
- Die höchsten Ausgaben aber auch Einnahmen pro Kind wurden für die unter 3-Jährigen verzeichnet: 2022 wurden 18.600 EUR pro U3-Kind ausgegeben und etwa genauso viel eingenommen. Dies ist wenig verwunderlich, bedenkt man, dass die Personalkosten aufgrund der niedrigeren Personal-Kind-Schlüssel für U3-Kinder deutlich höher liegen. Für Ü3-Kinder lagen die Ausgaben und Einnahmen bei 10.900 EUR pro Kind.
- Ein Viertel der Kindertageseinrichtungen (26%) sind Eigentum der freien Träger und fast die Hälfte (41%) sind in einem Mietverhältnis. Das restliche Drittel der Kitas befindet sich entweder in einer kostenfreien Überlassung (27%) oder sonstigen Nutzungsformen (6%).

Der Bericht des Statistischen Bundesamtes ist verfügbar unter: www.destatis.de → Themen → Bildung, Forschung und Kultur → Bildungsfinanzen und Ausbildungsfoerderung → Publikationen

Daten zu Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in 2023

Anfang September 2024 hat das Statistische Bundesamt aktuelle Daten zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII für das Berichtsjahr 2023 veröffentlicht.

Demnach haben die Jugendämter 211.695 Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2023 durchgeführt, das ist ein neuer Höchststand seit Beginn der Erhebung in 2012. Zugleich hat das Statistische Bundesamt darauf hingewiesen, dass aufgrund technischer Probleme fünf (große) Jugendämter keine Daten liefern konnten und somit von einer Untererfassung auszugehen ist. Eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung wurde von den Jugendämtern in 63.693 durchgeführten Verfahren festgestellt, das entspricht einem Anteil von 30%. Erstmals wurde erhoben, wie viele der Verfahren für ein Kind bzw. eine:n Jugendliche:n im laufenden Kalenderjahr wiederholt durchgeführt wurden (19% bzw. 39.395 Fälle). Dadurch lässt sich nun bestimmen, dass 172.300 Minderjährige mindestens einmal von einer Gefährdungsmittelung betroffen waren (das entspricht 1,2% aller 14,3 Mio. unter 18-Jährigen in Deutschland).

Die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes mit weiteren Ergebnissen ist abrufbar unter www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html (10.09.2024).

Eine ausführliche Analyse der Daten wird in Kom^{Dat} 3/2024 veröffentlicht.